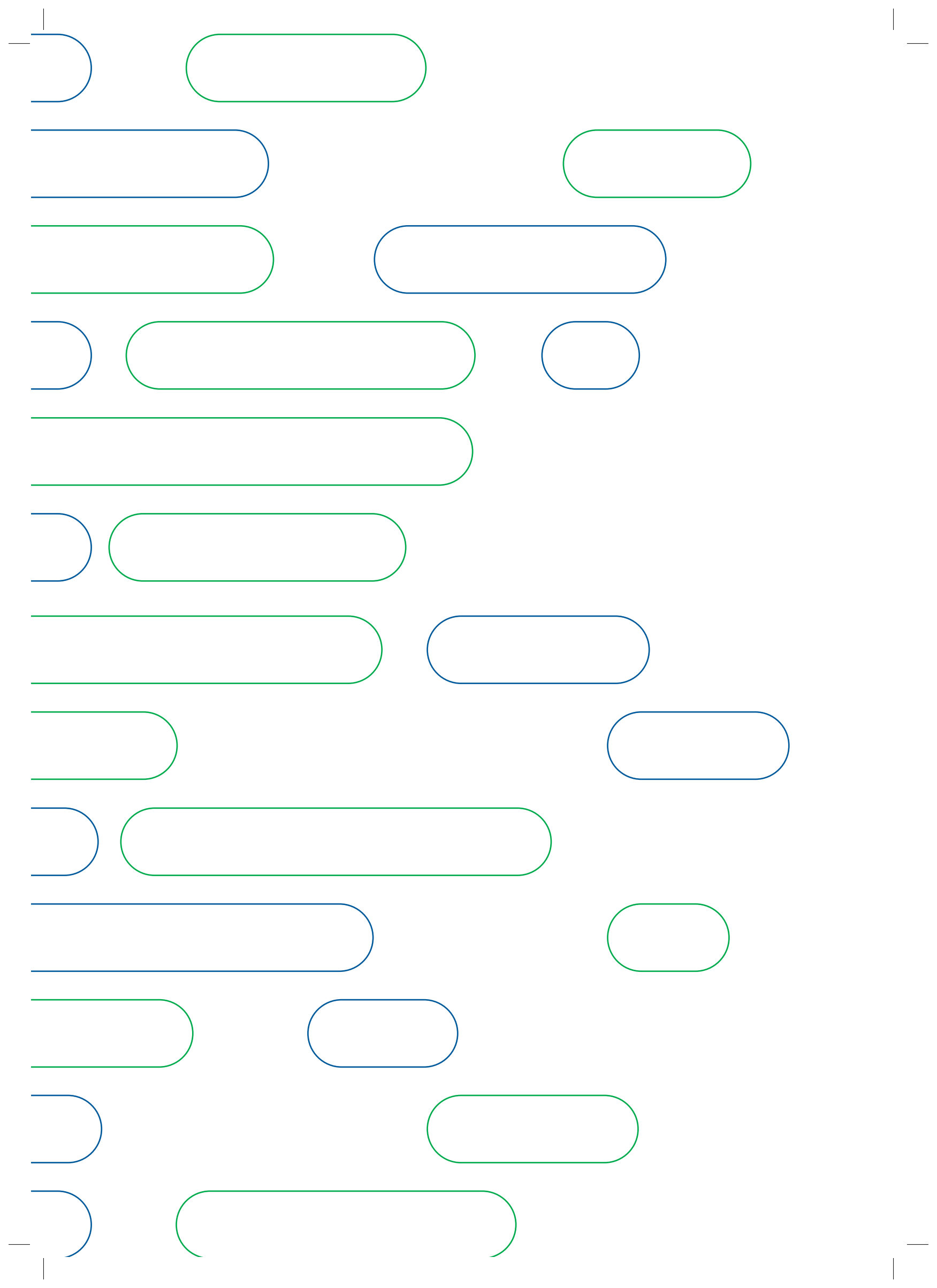


ATLAS

FRAUEN

ORDINATION



Atlas Frauenordination

Papier zur Diskussion über die Frage nach der Ordination von Frauen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)



Herausgegeben vom 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) - Hofgeismar 2022

Der Nachdruck auch von Auszügen, sowie die Darstellung und Verbreitung in anderen Medien bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der SELK.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
1.1 Wie dieses Papier entstand	
1.2 Wie der „Atlas Frauenordination“ ins Gespräch führen kann	
2. Vom Verstehen der Heiligen Schrift (Hermeneutik)	8
3. Biblische Texte	9
4. Argumente aus dem Bereich der Dogmatik	17
5. Zeitgenossenschaft / Gleichberechtigung	20
6. Unausgesprochenes?	23
7. Mögliche Ansätze zur Weiterführung der Frage der Frauenordination in der SELK	24
8. Fazit des Arbeitsausschusses	25
Anhang: Dokumentation der Beschlussfassungen der SELK und Systematisierung der Begrifflichkeiten	27
Impressum	42

1. Einleitung

1.1 Wie dieses Papier entstand

Ein guter Atlas verschafft Überblick in weiter und unübersichtlicher Landschaft, hilft sich selbst zu verorten und ermöglicht auch grundsätzliche Orientierung.

Dieser „Atlas Frauenordination“ soll vor Augen führen, worüber unter dem Stichwort „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ nachzudenken ist, worüber zu diskutieren wäre und wie gegenläufige Argumente sich aufeinander beziehen. Zudem erkennt man unmittelbar, dass mit den Behauptungen „Ordination von Frauen ist ein Menschenrecht, das die Gleichberechtigung erfordert!“ und der Entgegnung „Frauenpfarramt ist aber in der Bibel verboten!“ keineswegs schon alles gesagt und eingeordnet ist.

Der „Atlas Frauenordination“ ist das Ergebnis eines Arbeitsausschusses, den der 13. Allgemeine Pfarrkonvent (APK) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) 2017 eingesetzt hat.

Der APK 2017 hatte bei seiner Beschäftigung mit der Thematik zunächst bestätigt, was zuvor schon auf dem 12. APK beschlossen wurde, nämlich: „... dass Artikel 7 (2) GO-SELK geltendes Recht in der SELK ist. Dabei gilt: Die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist eine theologische Lehrfrage. Gleichwohl gibt es zu dieser Lehrfrage unterschiedliche Lehrmeinungen, die sich jeweils in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und sich ihr gegenüber verpflichtet wissen. Daraus resultiert auf der einen Seite eine Befürwortung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, auf der anderen Seite eine Ablehnung. Obwohl beide Positionen in Gegensatz zueinander stehen, werden sie seit Bestehen der SELK getragen. Der 12. APK bestätigt den Beschluss des 11. APK 2009: ‚Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.‘“

Der APK 2017 beauftragte den Arbeitsausschuss „in der Hoffnung“, dass er „in einem neuen Gesprächsgang in neuer Besetzung auf der Grundlage gemeinsamer Verpflichtetheit gegenüber der Hl. Schrift in seiner Arbeit über die bisherigen Ergebnisse und Verfahrensweisen hinausfindet.“ und übertrug ihm folgende Aufgaben:

”

- Er soll – wie es die 13. Kirchensynode erbittet – versuchen, ‚eine Lösung in dieser Frage zu finden‘ und dabei ‚Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen.‘
- Er soll dazu erneut eine Sachdiskussion führen. Dabei soll ergebnisoffen gearbeitet werden.
- Er soll das strukturelle Ungleichgewicht zwischen der in der Kirche verbindlichen Lehrentscheidung und den divergenten Lehrmeinungen ... berücksichtigen.
- Er soll nach Möglichkeit Angebote zur Beschäftigung mit dem Thema für Gemeinden und Pfarrer entwickeln.

“

In den Arbeitsausschuss berufen wurden Pfr. Sebastian Anwand (Greifenstein-Allendorf), Prof. Dr. Achim Behrens (Oberursel), Pfr. Johannes Heicke (Rödinghausen-Schwenningdorf), Pfr. Andreas Otto (Hannover) und Sup. Michael Voigt (Guben). Der Arbeitsausschuss hat bei seiner ersten Sitzung beschlossen, als ständige Beraterinnen Pastoralreferentin Dr. Andrea Grünhagen (Hannover) und die Pastoralreferentin Barbara Hauschild (Bochum) um Mitarbeit zu bitten. Nachdem Pastoralreferentin Hauschild Anfang 2020 ausgeschieden war, arbeitete Kirchenrätin Dr. Silja Joneleit-Oesch (Frankfurt/Main) im Arbeitsausschuss mit. So waren im Ausschuss unterschiedliche theologische Lehrmeinungen zur Frauenordination vertreten und konnten diskutiert werden. Wohl erstmals in der Geschichte unserer Kirche gingen wir gemeinsam der positiven Fragestellung nach, wie eine biblische Begründung für die Ordination von Frauen aussehen könnte. Im freundlichen Miteinander und im Für und Wider der Meinungen rückte nach und nach die Idee dieses „Atlas Frauenordination“ in den Mittelpunkt, der umfassend über die Debatte informiert und zugleich ein Angebot „zur Beschäftigung mit dem Thema für Gemeinden und Pfarrer“ darstellt.

In insgesamt 26 Arbeitstreffen (zum großen Teil videobasiert) wurden im Arbeitsausschuss Geschichte und bisherige Beschlusslage zur Thematik gesichtet, zudem kamen Veröffentlichungen unserer Kirche¹ und darüber hinaus vor Augen. Die Stichworte der inhaltlichen Beschäftigung in Vortrag und Diskussion reichen von „alttestamentliche und neutestamentliche Bibelstellen, Hermeneutik, Dogmatik, Machtfragen, Zeitgenossenschaft und Gleichberechtigung“ bis hin zu Überlegungen, was alles hinter der Debatte steht. Bei einer systemischen Beratungseinheit gingen wir der eigenen Motivation nach, überlegen, ob es einen Ausweg aus dem „Dilemma“ einer binären Lösung (Tetralemma) geben könne, und vertieften die Thematik von „Macht und Ohnmacht“.

Dass es bei der Frage nach der Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Ordination von Frauen unterschiedliche Sichtweisen und einander entgegenstehende Argumente gibt, bedeutet nicht, dass alle Argumente auf der gleichen Höhe stehen und auch nicht, dass eine Entscheidung für eine Sichtweise nicht möglich wäre.

Eine neue Lehrentscheidung ist in der Lutherischen Kirche aber in theologischer Verantwortung aufgrund von Schrift und Bekenntnis in möglicher Einmütigkeit der Kirche zu treffen.



Der 14. Allgemeine Pfarrkonvent 2022 hat beschlossen, den „Atlas Frauenordination“ zu veröffentlichen und zudem das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung gebeten, geeignete Gesprächsformate² in der SELK zu entwickeln.

1.2 Wie der „Atlas Frauenordination“ ins Gespräch führen kann

Der Atlas stellt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Argumente, unterschiedliche Bereiche der Frauenordinations-Debatte dar. Er soll damit Gemeindegliedern und Gemeinden ein Angebot zur Beschäftigung mit dem Thema an die Hand geben.

Dargestellt werden – oft recht knapp – zuerst die gemeinsamen Überzeugungen und die Bibelstellen. Darunter folgen die Pro- und Contra-Argumente in ihrer Bezogenheit aufeinander. Dass Argument und Gegenargument direkt nebeneinander zu stehen kommen, soll ins gemeinsame Gespräch führen:

- Was überzeugt Sie und was weniger?
- Wie gewichten Sie einzelne Argumente?
- Was fehlt Ihnen unter den einschlägigen Argumenten?
- Wie gehen wir gemeinsam damit um, dass die Vielzahl der Gesichtspunkte eine einfache Lösung erschweren?

So kann man allein oder bei einem Gemeindeabend mit Interessierten, in Konventen oder im Gespräch auf die Sichtweise Andersdenkender hören und die für einen selbst überzeugenden Argumente benennen. Ein Gespräch, in dem man zuerst zuhört, bevor man den anderen überzeugen will, ist möglicherweise neu und führt über die bisherigen Verfahrensweisen hinaus. Wir haben uns darum – bei aller Notwendigkeit zur Fachlichkeit – um eine verständliche Sprache bemüht. Nicht einigen konnte sich der Arbeitsausschuss in der Grundsatzdebatte über den Gebrauch männlicher und weiblicher Sprachformen und entschied sich am Ende mit Mehrheit für den Gebrauch des generischen Maskulinums. Nur in dieser einen Frage erwies es sich als unmöglich, zwei unterschiedliche Meinungen nebeneinander darzustellen.

1 „Die wesentlichen Argumente zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, soweit sie bisher in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche geäußert wurden“, „Amt, Ämter, Dienste in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ und „Das Amt der Kirche“. Alle Dokumente sind abrufbar im Downloadbereich der SELK-Homepage unter <https://www.selk.de/index.php/weitere-kirchliche-stellungnahmen-orientierungs-und-arbeitshilfen>; Stichwort „Amt“, letzter Aufruf 28.4.2022.

2 vgl. dazu auch das nachfolgende Kapitel 1.2 „Wie der ‚Atlas Frauenordination‘ ins Gespräch führen kann“ und die Schlussbemerkung zur „neuen Gesprächskultur“ in Kapitel 8 „Fazit des Arbeitsausschusses“ S.26.

2. Vom Verstehen der Heiligen Schrift (Hermeneutik)

Die SELK weiß sich „gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen...“ (Grundordnung der SELK, Art. 1,2)



Diese Bindung an die Heilige Schrift gründet in der Überzeugung, dass das biblische Gotteswort als „Gesetz und Evangelium“ zu allen Zeiten und an allen Orten neu Menschen ihr Sündersein und zugleich die Vergebung in der Gnade Gottes erschließt.

Die Heilige Schrift muss verstanden und ausgelegt werden. Dabei bindet sich Lutherische Kirche „an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist“ (Grundordnung der SELK Art. 1,2)

Dabei leiten uns z.B. folgende Grundsätze:

- Die Schrift hat im Evangelium von Jesus Christus ihre Mitte. Andere biblische Aussagen stehen näher oder ferner zu dieser Mitte der Schrift: Die Bekenntnisse sehen das Zentrum in der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden, durch den Glauben um Christi willen.
- Daher konzentrieren sie sich auf die Frage nach Gott, nach dem Wesen des Mensch-Seins unter der Sünde, nach Person und Werk Christi, die Gnadenmittel Predigt, Taufe, Abendmahl und Vergebung der Sünden als Werkzeugen des Heiligen Geistes.
- Andere Fragen, die uns als Christen bewegen, scheinen im Bekenntnis weniger zentral oder werden gar nicht behandelt.
- Es bleibt allezeit Aufgabe der Kirche, von der Mitte der Hl. Schrift her zu unterscheiden, was immer wieder und bleibend zentral und wichtig ist, von dem, was sich unter anderen Bedingungen nicht mehr oder nicht mehr so erschließt.

1. Die Rolle der Bibel

In der Hl. Schrift steht nicht, dass Frauen als Pfarrerinnen ordiniert worden sind und ordiniert werden sollen.

CONTRA FRAUENORDINATION

Wir machen nicht einfach alles nur deshalb, weil es in der Bibel steht (Fußwaschung). Und wir machen auch nicht alles genauso, wie es in der Bibel steht (Salbung des Haares). Anderes halten wir auch für verbindlich, obwohl es nicht direkt in der Bibel steht.

PRO FRAUENORDINATION

2. Bekenntnisschriften

Die Bekenntnisse sehen das Zentrum in der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden, durch den Glauben um Christi willen. Daher konzentrieren sie sich auf die Frage nach Gott, nach dem Wesen des Menschseins unter der Sünde, nach Person und Werk Christi, die Gnadenmittel Predigt, Taufe, Abendmahl und Vergebung der Sünden als den „Werkzeugen“ des Heiligen Geistes. Manche uns bewegende Fragen werden im Bekenntnis weniger zentral oder gar nicht behandelt bzw. hinterfragt, z.B. die Frage nach der Frauenordination.

PRO

Die Schriftstellen, die von Auftrag und Zuordnung von Frau und Mann reden, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn sie nicht zur „Mitte der Verkündigung“ gehören. Am Umgang mit ihnen zeigt sich, ob die Hl. Schrift uns Norm, Autorität und Gegenüber ist und bleibt. Nur so werden wir auch die Mitte der Schrift nicht verlieren.

CONTRA

3. Bibel und Auslegung

Gott redet nicht „zeitlos“ oder „überzeitlich“. So wie er selbst in Jesus Christus Mensch wurde und unter konkreten geschichtlichen Bedingungen lebte, redet er in der Schrift zu Menschen seiner Zeit durch Menschen von damals. Die Hl. Schrift auszulegen gelingt nur unter genauer historischer Kenntnis. Dabei bringen wir auch unentrinnbar unsere Sichtweisen durch unsere „Vorverständnisse“ mit.

PRO

Wer die Hl. Schrift einfach „wörtlich“ auslegt, kann sie gründlich missverstehen. Wir verstehen die Hl. Schrift historisch besser eingeordnet oft anders als unsere Vorfahren. Dennoch bleibt die dann erhobene biblische Aussage gültig. Die Kirche kann bei aller Zeitgebundenheit des Wortes Gottes nicht einfach das Gegenteil seiner Weisung tun.

CONTRA

3. Biblische Texte

„Wir glauben, lehren und bekennen, dass die einzige Regel und Richtschnur, nach der zugleich alle Lehren und Lehrer gleichermaßen eingeschätzt und beurteilt werden sollen, allein die prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments sind.“ (vgl. ELKG², Bekenntnisteil S. 1682)



Der Kern der Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der lutherischen Kirche ist, ob die Heilige Schrift diese verbindlich ausschließt oder offenlässt bzw. ermöglicht, ja gebietet. Die unterschiedliche Auslegung der relevanten Schriftstellen ist der Kern der Debatte um die Frauenordination.

1. Altes Testament

Die biblischen Berichte von Schöpfung und Sündenfall lassen bei aller Unterschiedenheit von Mann und Frau Gleichwertigkeit für beide erkennen. „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau.“ (1. Mose 1,27) Eva wird Adam zur „Hilfe“ gegeben (1. Mose 2,18), was nicht Hilfskraft meint, sondern ein hilfreiches Gegenüber, so wie Gott seinem Volk eine „Hilfe“ ist, (z.B. 5. Mose 33,29 | Ps 70,6). Wenn nach dem Sündenfall im Strafwort an Eva das Verhältnis der Frau zum Mann mit „Er soll dein Herr sein“ (1. Mose 3,16) beschrieben wird, ist keine Männerherrschaft im Sinn von Macht und Ausbeutung gemeint. Ein bestimmtes Verhältnis von Mann und Frau ist dadurch dennoch beschrieben.

Andere alttestamentliche Vorstellungen vom Zusammenleben von Frau und Mann als Ausdruck des „Willens Gottes“ befremden uns heute: das Scheidungsrecht (z.B. 5. Mose 24,1ff), die Vielehe eines Mannes mit mehreren Frauen (Jakob, David, Salomo...), die sexuelle Verfügungsgewalt von Männern über Frauen und Töchter (z.B. Ri 19,24f). So stehen wir vor der Frage der Auswahl, der Auslegung und „Gültigkeit“ dieser Texte.

In Joel 3,1 wird für Frauen und Männer gleichermaßen verheißen, dass der Hl. Geist auf Söhne und Töchter ausgegossen wird und sie weissagen werden, was zu Pfingsten als erfüllt berichtet wird (vgl. Apg 2,16ff).

Die alttestamentliche Zuordnung von Mann und Frau hat ihren Niederschlag im Neuen Testament gefunden (1. Kor 11,8ff | 1. Tim 2,13ff mit Bezug auf 1. Mose 3), selbst wenn manche dieser Gedanken befremden mögen.

CONTRA FRAUENORDINATION

Es lässt sich nicht nur eine, womöglich für alle Zeiten verbindliche „Zuordnung“ der Geschlechter im Alten Testament ausmachen. So gibt es von Frauen bekleidete Ämter wie Prophetinnen und Richterinnen.

In Spannung zu alttestamentlichen Aussagen formuliert Paulus in 1. Kor 11,11: „Doch im Herrn ist weder die Frau ohne den Mann noch der Mann ohne die Frau ...“ Zudem wird in 1. Tim 2,14 gerade nicht 1. Mose 3,17 zitiert, sondern der Text gegen den ursprünglichen Wortlaut ausgelegt: Adam kann sich in 1. Mose 3,17 gerade nicht so herausreden.

PRO FRAUENORDINATION

3. Biblische Texte

2. Osterberichte und vorösterliche Aussendung

Frauen bekommen im Neuen Testament in den Osterberichten den Auftrag zu „verkündigen“ (z.B. Mt 28,10). Dabei wird z.T. ein Fachwort (griech. *apangello*) verwendet, das sonst auch die ganze Fülle der Heilsvverkündigung umfasst (z.B. Apg 26,20), deutlich mehr als ein Bericht von Erlebtem.

Der Verkündigungsauftrag an die Frauen beinhaltet das Zentrum des christlichen Glaubens, bezieht sich eindeutig auf Männer (Jünger) und ist in der Augenzeugenschaft der Frauen begründet (Merkmal des Apostelamtes). Frauen in der Gefolgschaft Jesu werden ausdrücklich erwähnt, auch namentlich (Lk 8,2f). Deshalb kann Luther von Maria Magdalena sagen, dass Christus selbst sie „als Predigerin“ eingesetzt habe, so dass sie eine „Meisterin und Lehrerin der lieben Apostel“ sein musste [WA 32,80,6-8]. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Apostelliste werden Frauen erwähnt (Apg 1,13f). Das stärkt den Eindruck einer Gleichberechtigung.

In Lk 10 sendet Jesus 72 Jünger aus und sagt ihnen: „Wer euch hört, der hört mich ...“ (V. 16). Die Vollmacht aber hängt bei der Aussendung der 72 nicht an einem „Apostelamt“, von dem in Lukas 10 nicht die Rede ist, sondern an der Botschaft: Wo Christi Wort ausgerichtet wird, ist Christus selbst zu hören.

PRO

Der Verkündigungsauftrag an die Frauen ist auf die Jünger als Adressaten begrenzt (z.B. Mt 28,7,10). Nur die Jünger hören später Jesu Missionsbefehl (Mt 28,16ff). Obwohl Frauen Augenzeuginnen der Heilstaten Jesu und Hörerinnen seiner Worte waren, hat Jesus nur Männer zu Aposteln berufen (Mk 3,13-15).

Deshalb kann Luther sagen: „Im neuen Testament ordnet der Heilige Geist durch St. Paulus, dass die Weiber sollen schweigen in der Kirche oder Gemeinde, und spricht: es sei des Herrn Gebot, 1. Kor 14,34; obwohl er doch wohl wusste, dass Joel zuvor verkündigt hatte, Gott wollte seinen Geist auch auf seine Mägde ausgießen.“ [WA 30 III, 524,27-30]

Bei der vorösterlichen Aussendung der Zwölf (Lk 9,1) und bei der Aussendung der 72 Jünger (Lk 10) finden sich keine Jüngerinnen. Auch die Apostel haben ihrerseits Männer als Älteste eingesetzt (Apg 14,23), damit sie die Gemeinde Gottes weiden (1. Petr 5,1ff).

CONTRA

3. Das Amt

Jesus Christus spricht zu seinen Jüngern: „Wahrlich, ich sage euch: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein.“ Mt 18,18 (vgl. aber auch Mt 16,18: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Gemeinde bauen.“)

Nach dem Johannesevangelium (20,21-23) sendet Christus den Kreis der Apostel: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“²² Und als er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmt hin den Heiligen Geist!²³ Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen; welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“

Das Pfarramt lässt sich nicht unmittelbar auf das Apostelamt zurückführen. Z.B. kennt das Johannesevangelium den Begriff „Apostel“ gar nicht. Mt 18,18 kann auch so gelesen werden, dass die Aufgabe, Sünden zu vergeben, der „Gemeinde“ (Ekklesia) anvertraut ist. Warum ist das Geschlecht der Apostel wichtig, wo doch andere Kriterien (die Zugehörigkeit zum Volk der Juden, die Augenzeugenschaft oder eine direkte Berufung durch Christus) als irrelevant für das Pfarramt betrachtet werden?

PRO

Das Apostolische Hirtenamt lässt sich aus dem Apostelamt und den verschiedenen Ämtern im Neuen Testament ableiten. Nur seinen Aposteln hat Christus ausdrücklich befohlen, die Gemeinde zu sammeln und zu weiden:

- zu taufen und zu lehren (Mt 28,19f),
- das Amt der Schlüssel (Mt 16,19) sowie das Hl. Abendmahl zu verwalten (1. Kor 11,24) was die Apostel auch tatsächlich taten (z.B. Apg 20,7,11).

Andere Eigenschaften der Apostel werden nirgends als relevant für die Übertragung des Apostelamtes benannt, das „Kriterium“ Mann / Frau schon (1. Kor 14,33ff | 1. Tim 2,12).

CONTRA

4. Der Begriff „Apostel“

Wer ist eigentlich ein Apostel? Im Auferstehungskapitel in 1. Kor 15,4-10 liest man von Jesus Christus: „...dass er auferweckt worden ist am dritten Tage nach der Schrift; ⁵ und dass er gesehen worden ist von Kephas, danach von den Zwölfen. ⁶ Danach ist er gesehen worden von mehr als fünfhundert Brüdern auf einmal, von denen die meisten noch heute leben, einige aber sind entschlafen. ⁷ Danach ist er gesehen worden von Jakobus, danach von allen Aposteln. ⁸ Zuletzt von allen ist er auch von mir als einer unzeitigen Geburt gesehen worden. ⁹ Denn ich bin der geringste unter den Aposteln, der ich nicht wert bin, dass ich ein Apostel heiße, weil ich die Gemeinde Gottes verfolgt habe. ¹⁰ Aber durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin.“

Es gibt im Neuen Testament unterschiedliche Vorstellungen davon, was ein Apostel ist, sodass der Begriff zu einer unmittelbaren Herleitung des Pfarramtes nicht hinreicht. So differenziert der Apostel Paulus zwischen den „Zwölf“ und „allen Aposteln“ (s.o.). Für Paulus ist sein eigenes Apostolat wichtig, obwohl er Jesus vor der Auferstehung nie persönlich kennengelernt hat. In der Apostelgeschichte ist aber gerade die Augenzeugenschaft ein wichtiges Kriterium für einen Apostel (Apg 1,21f). Daher wird Paulus in der Apostelgeschichte in der Regel auch nicht als „Apostel“ bezeichnet. Nicht nur Apostel sind zur Verkündigung berufen. Zwar werden in Apg 6 sieben Diakone gewählt, damit die Apostel befreit verkündigen können, aber einer dieser Diakone, Stephanus, predigt (Apg 7), ein anderer, Philippus, tauft (Apg 8,38).

PRO

In 1. Kor 15,3-10 ist die historische Abfolge der Ereignisse im Blick. Es wird nicht auf die Begrifflichkeit der Ämter abgehoben. Sonst müsste man auch zwischen „Kephas“ oder „Jakobus“ auf der einen Seite und den „Zwölfen“ bzw. „allen Aposteln“ auf der anderen Seite unterscheiden.

CONTRA

5. Apostelin Junia?

Paulus schreibt in Röm 16,7 (wörtlich) „Grüßt Andronikus und Junia(s), ..., welche sind angesehen/hervorragend unter den Aposteln.“ Offensichtlich hat es in der Antike Junias als Männername nicht gegeben, Junia hingegen ist reichlich bezeugt. In der ursprünglichen Schreibweise kann man den Unterschied nicht erkennen. Bis ins 13. Jahrhundert ging man davon aus, dass es der bekannte Frauenname Junia sei, der vom Apostel gemeint sei. Dann änderte sich das schlagartig. Heute kehren fast alle Exegeten zur alten Lesart „Junia“ zurück, so auch die Einheitsübersetzung oder Luther 2017.

Vieles spricht dafür, dass mit Junia in der Bibel von einer Apostelin die Rede ist. Das passt zu weiteren Beobachtungen im Neuen Testament: Jesus hat Frauen anders behandelt als die Gesellschaft damals. Er hat sie gelehrt, wie ein Rabbi sonst nur Männer lehrte (Lk 10,39). Er hat ihren Glauben hervorgehoben (Mt 15,28) und die damaligen gesellschaftlichen Schranken übergangen (Joh 4,10). Frauen gehörten zum erweiterten Jüngerkreis und dienten Jesus mit ihrem Besitz (Lk 8,3). Auch der Apostel Paulus hebt Frauen hervor, etwa wenn er Phöbe begrüßt, „die den Dienst an der Gemeinde von Kenchreä versieht.“ (Röm 16,1) oder „Priska und den Aquila“, als „meine Mitarbeiter in Christus Jesus“ (Röm 16,3) bezeichnet.

PRO

Die Frage bleibt: Was bedeutet die Formulierung, dass Andronikus und Junia „berühmt sind unter den Aposteln“. Egal ob Junia oder Junias, muss man dies interpretieren, und zwar entweder so, dass die Apostel eine außerordentlich hohe Meinung von Andronikus und Junia haben (exklusive Lesart), oder aber, dass die beiden unter den anderen Aposteln herausragen, also selbst auch zu den Aposteln gehören (inklusive Lesart). Beides ist möglich. Beide Interpretationen gibt es sowohl in der Kirchengeschichte als auch unter den Exegeten heute. So oder so, der Apostel Paulus unterstreicht hier und an anderen Stellen die außerordentliche Hochachtung des Dienstes der Frauen in der Gemeinde, die durch das Vorbild des Umgangs mit Frauen durch Jesus Christus vorgegeben ist.

CONTRA

6. Ämtervielfalt

Der Apostel Paulus beschreibt eine Vielzahl der in den Gemeinden bekannten Ämter, vor allem Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer (Eph 4,12 | 1. Kor 12,28-30). Darüber hinaus kennt das Neue Testament z.B. Älteste (1. Petr 5,15), Diakone (Apg 6,1-7), Helfende und Leitende (1. Kor 12,28), Vorstehende und Arbeitende (1. Thess 5,12). Bei all diesen „Ämtern“ gibt es keine genaue Stellenbeschreibung, und es ist mitunter unklar, ob nicht auch Frauen in diesen „Ämtern“ eingesetzt waren, wenn z.B. Phöbe in Röm 16,1 als „Diakonin“ bezeichnet wird.

Es gibt nicht nur das „eine“ Amt. Diese Vielfalt und Differenzierungen der Ämter und Dienste finden sich übrigens in der Kirchengeschichte bis ins 16. Jahrhundert. Die Aufgabenschwerpunkte der verschiedenen Ämter können wir im Einzelnen nicht erhellen. Obwohl die Diakone den Aposteln Freiraum für den Dienst am Wort verschaffen, predigen (Apg 7,1ff | Apg 8,5.12) und taufen (Apg 8,38) sie. In der Lutherischen Kirche und damit auch in der SELK hat man festgehalten, dass das Wesen des Dienstes, den Gott gewollt hat, die Verkündigung des Evangeliums, die Sündenvergebung und die Austeilung der Sakramente ist (CA 28; Grundordnung der SELK, Art. 6). Dieses Wesen oder die Kernaufgabe des „Amtes“ wird aber vom Geschlecht derjenigen, die es ausüben, nicht berührt.

PRO

Die Differenzierung unter den verschiedenen Ämtern und Diensten (Charismen, Gaben) in der Zeit des Neuen Testaments ist auffällig.

Dennoch haben alle Ämter und Dienste ihren Aufgabenschwerpunkt in der Verkündigung des vollmächtigen Wortes Gottes. Danach werden auch diejenigen bewertet, die diese Ämter ausüben, je nachdem, wie sie dieser Aufgabe gerecht werden.

Heute gibt es das eine ordinierte Amt. Daneben gibt es verschiedene Charismen und Dienste in der Gemeinde. So spricht das „Amt-Ämter-Dienste – Papier“ der SELK³ bei der Pastoralreferentin u.a. vom „Charisma der ‚Lehre‘ im Sinne der Evangeliumsbezeugung“.

CONTRA

7. Die Rolle der Frau im Gottesdienst (1. Kor 11,2–16)

Frauen und Männer sollen sich nach 1. Korinther 11 im Gottesdienst unterschiedlich verhalten: „Ich lobe euch, weil ihr in allen Stücken an mich denkt und an den Überlieferungen festhaltet, wie ich sie euch gegeben habe. ³ Ich will aber, dass ihr wisst, dass Christus das Haupt eines jeden Mannes ist; der Mann aber ist das Haupt der Frau; Gott aber ist das Haupt Christi. ⁴ Ein jeder Mann, der betet oder prophetisch redet und hat etwas auf dem Haupt, der schändet sein Haupt. ⁵ Jede Frau aber, die betet oder prophetisch redet mit unbedecktem Haupt, die schändet ihr Haupt; denn es ist gerade so, als wäre sie geschoren.“ (11,2–5) Dann aber relativiert der Apostel Paulus den Unterschied selbst, wenn er schreibt: „Doch im Herrn ist weder die Frau ohne den Mann noch der Mann ohne die Frau; ¹² denn wie die Frau von dem Mann, so ist auch der Mann durch die Frau; aber alles von Gott.“ (11,11–12), um schließlich mit Blick auf das damals offenbar allgemein gültige „natürliche“ Empfinden zusammenzufassen: „Urteilt bei euch selbst: Steht es einer Frau wohl an, dass sie unbedeckt vor Gott betet? ¹⁴ Lehrt euch nicht die Natur selbst, dass es für einen Mann eine Unehre ist, wenn er langes Haar trägt, ¹⁵ aber für eine Frau eine Ehre, wenn sie langes Haar hat? (...) ¹⁶ Ist aber jemand unter euch, der darüber streiten will, so soll er wissen, dass wir diese Sitte nicht haben – und die Gemeinden Gottes auch nicht.“ (11,13–15a.16)

Männer und Frauen „beten“ und „prophezeien“ im Gottesdienst. Was sich genau dahinter verbirgt, ist nicht immer klar. Dass das griechische „propheteuein“ aber in den Bereich der Wortverkündigung gehört und mit „Predigen“ wiedergegeben werden kann, ist ziemlich unumstritten. Frauen und Männer reden im Gottesdienst auf jeden Fall gleichermaßen geistlich. Unterschieden sind sie dabei in der Frage der Bedeckung des „Hauptes“. In dieser Hinsicht enthält der Text manches Unverständliche. Insgesamt gibt es zwar nach der Schöpfung Unterschiede zwischen Mann und Frau. Aber in Christus ist weder Mann noch Frau ohne den andern etwas (Vers 11).

PRO

Offenbar muss aber mit „prophezeien“ etwas anderes gemeint sein als die gottesdienstliche Verkündigung, die mit „reden“ in 1. Kor 14,34 und „lehren“ in 1. Tim 2,12 bezeichnet wird. Vom Zusammenhang her ist an die „Zungenrede“ zu denken.

Außerdem argumentiert der Apostel Paulus hier bewusst von der Verletzung des natürlichen Empfindens her. Nur drei Kapitel später in 1. Kor 14,37 nennt er das Verbot zum gottesdienstlichen Lehrvortrag durch Frauen ausdrücklich ein „Gebot des Herrn“.

Grundsätzlich gilt: Es gibt im Neuen Testament sehr wohl ein Verkünden von Frauen und deren aktive Mitwirkung in Gottesdienst und Gemeinde; Frauen als „Hirten“, „Lehrer“, „Bischöfe“ oder „Älteste“ sind uns jedoch nicht bezeugt.

CONTRA

8. Die Rolle der Frau im Gottesdienst (1. Kor 14,33-38)

Eine der beiden herkömmlicherweise gegen die Frauenordination zuerst vorgebrachten Schriftstellen lautet: „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens. Wie in allen Gemeinden der Heiligen ³⁴ sollen die Frauen schweigen in den Gemeindeversammlungen; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt. ³⁵ Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht einer Frau schlecht an, in der Gemeindeversammlung zu reden. ³⁶ Oder ist das Wort Gottes von euch ausgegangen? Oder ist's allein zu euch gekommen? ³⁷ Wenn einer meint, er sei ein Prophet oder vom Geist erfüllt, der erkenne, dass es des Herrn Gebot ist, was ich euch schreibe. ³⁸ Wer aber das nicht erkennt, wird nicht erkannt.“ (1. Kor 14,33-38)

Trotz vorgebrachter Vermutungen zur Verfasserschaft und Entstehung des Textes kommt man an der theologischen Sachfrage nicht vorbei, weil uns der Text selbst gegenüber ist.

Das griechische „laleo“ in Vers 34 bedeutet zunächst nur „reden“, ja „plappern“ („lallen“) und eben nicht „verkündigen“. Das wird auch deutlich, wenn von den Frauen gesagt wird: „Wollen sie aber etwas lernen ...“ (Vers 35). „Lernen“ weist auf eine Frage-Antwort-Situation hin, die ja in Beziehung auf die Bezeugung des Heils das Gegenteil von „verkündigen“ ist.

Hier ist nicht vom „Predigen“, sondern vom „Dazwischenreden“ oder Fragen im Kontext eines an die Synagoge angelehnten „Lehrgottesdienstes“ die Rede. Dass es um einen ungestörten Gottesdienst geht, wird auch durch Vers 33 deutlich, wofür auch „des Herrn Gebot“ besteht. Dieses Gebot bezieht sich wahrscheinlich auf das ganze 14. Kapitel: In Korinth gab es offenbar Menschen, die „in Zungen“, also unverständlich, redeten und beteten. Dadurch wirkte der Gottesdienst wohl oft wie ein großes Durcheinander. In diesem Zusammenhang spricht Paulus über das Dazwischenreden der Frauen.

Dass Frauen auch in Korinth durchaus im Gottesdienst „beten“ und „prophetisch reden“ konnten, war in 1. Kor 11 schon gesagt worden. Wenn man 1. Kor 14 nicht mit der Frage nach der Frauenordination liest, weist nichts in dem Kapitel darauf hin, dass es ums Predigen oder um ein Amt geht.

Und ein generelles Schweigegebot für Frauen im Gottesdienst oder in der Gemeinde gilt ja heute auch nicht mehr.

PRO

Obwohl 1. Kor 14 das Verhalten von Frauen in einem gottesdienstlichen Kontext beschreibt, kann man davon ausgehen, dass der Apostel Paulus nicht die Frage der Zulässigkeit des Frauenpfarramtes nach heutigem Verständnis im Blick hat. Dennoch muss man daran festhalten, dass der Apostel energisch dem Verhalten widerspricht, das einige Frauen in Korinth zeigten.

Das griechische „laleo“ wird im Neuen Testament oft als Synonym für „bevollmächtigtes Lehren“ gebraucht (u.a. Joh 18,20 | Apg 18,25 | 1. Kor 2,6f | 2. Kor 2,17).

Wenn es hier um die Ungestörtheit des Gottesdienstes ginge, verwehrte der Apostel den Frauen (wegen ihrer Unbildung?) etwas, was er den Männern gestattet: nämlich den Gottesdienst zu unterbrechen.

Geht es aber um einen „Lehrvortrag“ in der Gemeindeversammlung und bezieht sich hierauf „das Gesetz“ (Vers 34) und „das Gebot des Herrn“ (Vers 37), hat diese Stelle eindeutiges Gewicht in der Debatte um die Frauenordination.

Wie könnte der Apostel Paulus der Predigt einer Frau im Gottesdienst zustimmen, wo er ihr Nachfragen und Dazulernen im Gottesdienst unter ganz grundsätzlichen Erwägungen verbietet? Im Text wird das Schweigegebot mit starken theologischen Begriffen abgesichert, was ebenfalls nicht dafür spricht, dass es um ein „Dazwischenreden“ geht:

- „Wie in allen Gemeinden der Heiligen“ (Vers 33);
- „des Herrn Gebot“ (Vers 37);
- und die Belegung mit der Verwerfung: „Wer das nicht anerkennt, wird nicht erkannt“ (Vers 38).

CONTRA

9. Die Rolle der Frau im Gottesdienst (1. Tim 2,8-15)

1. Tim 2,8-15 hat eine breite frauenverachtende Wirkungsgeschichte entfaltet. Aber sie spielt in der Debatte um die Frauenordination eine Rolle: „So will ich nun, dass die Männer beten an allen Orten und aufheben heilige Hände ohne Zorn und Zweifel.⁹ Desgleichen, dass die Frauen in schicklicher Kleidung sich schmücken mit Anstand und Besonnenheit, nicht mit Haarflechten und Gold oder Perlen oder kostbarem Gewand,¹⁰ sondern, wie sich's ziemt für Frauen, die ihre Frömmigkeit bekunden wollen, mit guten Werken.¹¹ Eine Frau lerne in der Stille mit aller Unterordnung.¹² Einer Frau gestatte ich nicht, dass sie lehre, auch nicht, dass sie über den Mann herrsche, sondern sie sei still.¹³ Denn Adam wurde zuerst gemacht, danach Eva.¹⁴ Und Adam wurde nicht verführt, die Frau aber wurde verführt und übertrat das Gebot.¹⁵ Sie wird aber gerettet werden dadurch, dass sie Kinder zur Welt bringt, wenn sie bleiben mit Besonnenheit im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung.“

Dieser Abschnitt scheint eine grundsätzliche Unterordnung von Frauen unter Männer zu befürworten und begründet das mit der Verführung Evas im Paradies. Andererseits kann Paulus in Röm 5 sagen, dass die Sünde „durch einen Menschen“, nämlich Adam, in die Welt kam (von Eva ist da gar nicht die Rede). Hier sollen Frauen weder „lehren“ noch „herrschen“, sondern sich unterordnen. Wir beschränken das heute allerdings allein aufs Predigen. Auch die Sitten der „schicklichen Kleider“ oder des „Aufhebens heiliger Hände“ haben sich ja ganz geändert. Eine Zuspitzung dieser Stelle auf das Pfarramt scheint unangemessen. Besonders rätselhaft ist Vers 15, da hier „Rettung“ dadurch geschieht, dass Frauen Kinder bekommen. Auch das wird ja in der Kirche heute so nicht gelehrt. Der Text ist also insgesamt längst nicht so eindeutig, wie es für viele scheint.

PRO

Der ganze Abschnitt gehört in den Kontext des Gottesdienstes. In gleicher Weise wie die Männer dort ihre Gebete „ohne Zorn und Zweifel“ sprechen sollen, sollen die Frauen im Schmuck von Anstand und Besonnenheit beten. Nicht äußerer Schmuck, sondern gute Werke sind Zeichen ihrer Gottesfurcht.

Bevor Frauen das Lehren im Gottesdienst im Sinne der Predigt, die als solche immer auch Entscheidung über Lehre und damit eine Form des „Herrschens“ ist, untersagt wird, wird deutlich gemacht, dass auch ihr Lernen in aller Unterordnung geschehen soll, deren Kennzeichen die Ruhe im Gegensatz zu Eifer und Aufgeregtheit ist.

Die Adam-Eva-Parallele ist hier das beweiskräftige Beispiel für die These, dass die Verletzung der Überordnung des Mannes bzw. der Unterordnung der Frau keinen Segen bringt, so wie das Alleinentscheiden / Herrschen der Frau zum Sündenfall führte.

Eva und Adam und ihre Nachkommen haben jeweils für die Folgen ihrer Gebotsübertretung schmerzvoll einzustehen, für Eva und ihre Nachkommen durch das schmerzhaft und mitunter tödliche Kindergebären.

Aber sie werden durch die von Gott auferlegten Strafen hindurch gerettet werden können, wenn sie im Glauben bleiben, dessen Frucht Liebe und Heiligung ist.

CONTRA

3. Biblische Texte

10. Frauen und Männer (Gal 3,28)

Häufig wird von den Befürwortern der Frauenordination Gal 3,25-29 angeführt: „Da nun der Glaube gekommen ist, sind wir nicht mehr unter dem Zuchtmeister. ²⁶ Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. ²⁷ Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. ²⁸ Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus. ²⁹ Gehört ihr aber Christus an, so seid ihr ja Abrahams Nachkommen und nach der Verheißung Erben.“ Paulus behandelt im Zusammenhang die Frage nach der Funktion des Gesetzes, von dem die Galater ja glauben, sie müssten es erfüllen. Er stellt klar, dass es sich dabei um einen „Zuchtmeister“, also um eine Art Notmaßnahme bis zum Kommen Christi handelt. Nun aber ist Christus gekommen, und das Gesetz hat diese Funktion verloren. Die Angeschriebenen sind nun „in Christus“. Dafür bezieht sich Paulus ausdrücklich auf die Hl. Taufe. Aus diesem „in Christus-Sein“ folgt für Paulus eine Einheit der Gemeinde, die die Unterschiede vor Gott zwischen Sklaven und Freien, Juden und Griechen (für die Galater besonders wichtig) und Mann und Frau aufheben: Alle sind Kinder Abrahams und Erben der Verheißung.

Es ist ungemessen, in Gal 3,28 lediglich die Beschreibung einer „geistlichen“ Wirklichkeit zu sehen, die in dieser Zeit und Welt keine Auswirkungen hat. Der Glaube an Gott verändert auf Dauer auch gesellschaftliche Verhältnisse: Wer in den Sklaven Glaubensgeschwister erkennt, wird sie nicht als Besitz halten können. Wo Männer und Frauen gleichermaßen Ebenbild Gottes und gleichermaßen in Christus erlöst sind, wird es nicht eine Unterordnung allein aufgrund des Geschlechts geben. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Bibel ein patriarchales Weltbild voraussetzt. Aber dieses Weltbild ist nicht für alle Zeiten bindend. So kann auch die Überzeugung, dass es unter Christen keine Sklaverei geben darf, in Gal 3 eine Begründung finden. Dies gilt auch für das Verhältnis von Mann und Frau. Zumal die Wirklichkeit unserer Welt durch die geistliche Wirklichkeit der Hl. Taufe grundsätzlich verändert wird.

PRO

Gal 3,28 spricht nicht vom Frauenpfarramt oder von gesellschaftlichen Verhältnissen, sondern vom Heil in Christus. Es lässt sich auch kein Auftrag zur Veränderung gesellschaftlicher Strukturen ableiten. Im Neuen Testament werden bestehende Sozialstrukturen (z.B. Sklave und Freier) nicht ohne weiteres abgeschafft oder kritisiert (Philemonbrief | 1. Petr 2,18). Bei grundsätzlicher Gleichrangigkeit der Geschlechter in der „Heilsordnung“ bleiben die in der „Schöpfungsordnung“ gegebenen Unterschiede bestehen. Und dennoch bleibt nicht einfach alles beim Alten. Wo Menschen aus dem Heil in Christus leben, wird das Zueinander so verändert, dass Dienst und Unterordnung mit Verantwortung, ja mit Achtung und Liebe füreinander erfüllt werden. „In Christus“ begegnen sich nun z.B. nicht nur Sklave und Herr, sondern auch Schwestern und Brüder „in dem Herrn“ (Eph 5,21ff und 6 | 1. Petr 3,1.7).

CONTRA

11. Weitergabe des Amtes?

Tit 1,5 „Deswegen ließ ich dich in Kreta, dass du vollends ausrichten solltest, was noch fehlt, und Stadt für Stadt Älteste einsetzt, wie ich dir befohlen habe.“

1. Kor 12,28 „Gott hat in der Gemeinde eingesetzt erstens Apostel, zweitens Propheten, drittens Lehrer, dann gab er die Kraft, Wunder zu tun, dann Gaben, gesund zu machen, zu helfen, zu leiten und mancherlei Zungenrede.

Joh 21,15f: Der Auferstandene spricht zu Petrus: „Weide meine Lämmer!“

Es geht nicht um eine personale Weitergabe eines Amtes, sondern um das Weitertragen des Evangeliums. Es geht um die Botschaft und nicht darum, wer sie verkündet. Dass keine Frauen bekannt sind, denen das Hirtenamt anvertraut wurde, ist kein Beleg für die Unmöglichkeit.

PRO

Schon im Neuen Testament beginnt die Weitergabe des Hirtenamtes, das der Auferstandene gestiftet hat. Dabei ist festzustellen, dass das Hirtenamt (in differenzierter Ausprägung) in keinem belegbaren Fall an Frauen weitergegeben wurde.

CONTRA

4. Argumente aus dem Bereich der Dogmatik

Es gibt ein von Gott gestiftetes Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, siehe Augsburger Bekenntnis Art. 5.

Ohne dieses Amt soll niemand öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen, siehe Augsburger Bekenntnis Art. 14.



Das heutige Pfarramt hat seine Gestalt im Laufe einer historischen Entwicklung gewonnen. Die Frage der Ordination von Frauen wird in den Bekenntnisschriften der Lutherischen Kirche nicht behandelt, da sie sich erst im 20. Jahrhundert stellte.

1. Die Apostel

Den Aposteln, die allesamt Männer waren, hat Christus befohlen zu taufen, zu lehren, das Abendmahl zu feiern und Sünden zu vergeben. Dies sind die Kernaufgaben des apostolischen Amtes. Ordinierte sind als Träger dieses Amtes die Nachfolger der Apostel.

CONTRA FRAUENORDINATION

Im Neuen Testament werden unterschiedliche Ämter in der Gemeinde erwähnt (z.B. 1. Kor 12), nicht nur das Apostelamt. Keines von ihnen ist einfach mit unserem Pfarramt identisch. Das hat sich in der Geschichte immer wieder verändert. Luther sah das Wesen des Amtes aber nicht in der Person und ihren Eigenschaften begründet, sondern im Inhalt des Evangeliums von Jesus Christus; er schreibt: „Was Christus predigt, das ist apostolisch, wenn's gleich Judas, Hannas und Herodes täte.“ (Vorrede auf den Jakobus- und Judasbrief 1522).

PRO FRAUENORDINATION

2. Frau und Mann

Im Schöpfungsbericht sind Mann und Frau gleichermaßen als Ebenbild Gottes geschaffen (1. Mose 1,26f.); bei Paulus sind die Unterschiede von Mann und Frau „in Christus“ aufgehoben (Gal 3,28). Das hebt die konkreten geschichtlichen Verhältnisse nicht einfach auf, aber schon innerbiblisch sind diese Verhältnisse geschichtlichen Wandlungen unterworfen. So treten ja auch in der Bibel Frauen als verantwortlich handelnde Personen auf: Debora, Rut, Lydia, Maria...

PRO

Obwohl Gott Mann und Frau nach seinem Ebenbild geschaffen hat, hat er sie einander spezifisch zugeordnet. Der Mann ist das Haupt der Frau, darum soll sie nicht herrschen über den Mann, auch und gerade nicht in der Kirche. Insofern ist die Machtlosigkeit von Frauen im Blick auf das Amt der Kirche intendiert. In 1. Tim 2,13 wird darauf verwiesen.

CONTRA

3. Geschlecht entscheidend?

Zu seinen Aposteln hat Christus nur Männer berufen. Andere Eigenschaften der Apostel, z.B. ihre Herkunft aus dem jüdischen Volk, ihre Berufe usw. werden nirgends als relevant für die Übertragung des Apostelamtes benannt, das Kriterium Mann/Frau aber schon. Die Apostel haben Männer als Älteste eingesetzt (Apg 14,23), damit sie die Gemeinde Gottes weiden (1. Petr 5,1ff | Apg 20,28).

CONTRA

Die Fixierung auf das Geschlecht bei den Aposteln ist übertrieben, denn die weiteren Merkmale werden vernachlässigt: jüdische Herkunft, Ehelosigkeit etc. Schwarze verheiratete Pfarrer „heidnischer“ Herkunft hatten weder Jesus noch Paulus im Blick.

PRO

4. Allgemeines Priestertum der Getauften

Das Verständnis Luthers vom Allgemeinen Priestertum aller Getauften meint, dass alle Menschen durch Taufe und Glauben uneingeschränkt an der Priesterwürde und am Priesterrecht Jesu Christi Anteil haben, wodurch ihnen der freie, direkte Zugang zu Gott und der Auftrag zur Verkündigung seiner Wohltaten (1. Petr 2,9) verliehen ist. Von daher haben in der historischen Situation Luthers die Fürsten als Getaufte die Pflicht, für die Verkündigung des Evangeliums zu sorgen.

PRO

Die „Priesterschaft der Getauften“ kommt nirgendwo in den lutherischen Bekenntnisschriften vor. Biblisch handelt es sich um die „königliche Priesterschaft“ (z.B. 1.Petr 2,5.9), was weder mit Monarchie noch mit Pfarramt etwas zu tun hat. Was Luther in einzelnen Aussprüchen gemeint hat, war eine geistliche Priesterschaft, also der unmittelbare Zugang zu Gott ohne Vermittlung eines Messpriesters. Das Priestertum aller Gläubigen heißt ausdrücklich nicht das Pfarrertum aller, kann die Amtsträger also nicht ersetzen.

CONTRA

5. Lehr- oder Ordnungsfrage?

Es handelt sich bei Ablehnung oder Einführung der Ordination von Frauen nicht um eine theologische Frage, sondern um eine Ordnungsfrage. Ordnungen können geändert werden, wenn sich in verabredeten Prozessen Mehrheiten dafür finden. Auch Lehrentscheidungen der Kirche sind Mehrheitsentscheidungen, selbst wenn dabei Einmütigkeit anzustreben ist. Nur „Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.“ (Grundordnung der SELK, Art. 25,6)

PRO

Eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist eine Lehrfrage und in der SELK durch die zuständigen Gremien gültig entschieden (siehe Anhang). Gerade um der Theologinnen willen, die sonst zum Spielball von Mehrheitsentscheidungen werden, muss man sich auf die Gültigkeit getroffener Lehrentscheidungen verlassen können.

CONTRA

6. Die Ordination – ein Adiaphoron?

Es ist letztendlich Sache der Gemeinde, wem sie das Amt anvertraut. Die Ordination ist ein Adiaphoron, weil es keine biblischen Aussagen dazu gibt. Die Kirche hat immer festgehalten, dass eine Frau zur Not gültig taufen kann. Was macht sie dabei denn sonst, als im Namen des Auferstandenen zu handeln, ohne dadurch gleich Amtsträgerin zu werden? Warum wäre das also bei einem „Not-Abendmahl“ nicht möglich? In der Bibel wird auch nicht explizit von taufenden Frauen berichtet.

PRO

Die Ordination ist kein Adiaphoron, weil Gott das Amt mit dem zentralen Ziel der Rechtfertigung gestiftet hat und souverän darüber verfügt, wie der Zusammenhang von Art. 4 und 5 des Augsburger Bekenntnisses zeigt. Gott bindet sich an dieses Amt und verleiht dem einzelnen Amtsträger die Vollmacht zu predigen, Sünde zu vergeben und die Sakramente zu spenden.

Wo zweifelhaft ist, ob jemandem das Amt überhaupt übertragen werden kann, da ist auch seine Vollmacht im Zweifel.

In der Apologie zum Augsburger Bekenntnis (Art. 13) wird erwogen, die Ordination ein Sakrament zu nennen, weil sie auf der Einsetzung durch Gott („Gebot Gottes“) beruht und eine göttliche Verheißung hat. Ein Sakrament ist kein Adiaphoron.

CONTRA



Als **Adiaphora** (übersetzt: „Mitteldinge“) bezeichnet man Handlungen (moralisch) oder Bräuche (liturgisch), die in der Heiligen Schrift weder ausdrücklich geboten noch verboten sind, sondern äußerliche Dinge, die ihrem Wesen nach frei sind und frei bleiben sollen. Es handelt sich dabei um Praktiken, die weder Gottesdienst noch konstitutiver Teil desselben sind.

Wenn solche Handlungen allerdings von denen, die weltliche oder kirchliche Macht haben, erzwungen werden sollen und man ihren Anordnungen Folge leistet und damit den Anschein der Verleugnung des Bekenntnisses aufkommen lässt, dann verlören diese Dinge ihren Status als an sich gleichgültige „Mitteldinge“ und müssten verweigert werden.

ZUR INFORMATION

7. An Christi statt...

Christus sagt zu seinen Jüngern „Wer euch hört, der hört mich“ (Lk 10,16). Gemeint ist, wo Christi Worte laut werden, ist Christus präsent. Er selbst repräsentiert sich in seinem Wort und in den Sakramenten. Diejenigen, die predigen und Sakramente austeilen, dienen dieser Repräsentation Christi, wenn sie das Evangelium schriftgemäß verkündigen. Und warum sollen eigentlich Frauen nicht Männer repräsentieren können (und umgekehrt)?

PRO

Das in der römisch-katholischen Kirche wichtige Argument der Repräsentation Christi durch den Priester bei der Eucharistie spielt in der lutherischen Theologie eine geringere Rolle. Allerdings handelt auch der lutherische Pfarrer bei der Sakramentsverwaltung „anstatt und auf Befehl Christi“. (vgl. Apologie zum Augsburger Bekenntnis, Artikel 7, ELKG² Seite 1710)

CONTRA

5. Zeitgenossenschaft / Gleichberechtigung

Die Kirche lebt stets in der Spannung einer sich wandelnden Gesellschaft und bleibt doch mit ihrer Botschaft der Gesellschaft gegenüber. Kirche wandelt sich mit den Menschen, die in ihr und zugleich in unserer Zeit leben.



Darum gilt von ihr einerseits: „Wer will, dass alles immer nur so bleibt, wie es ist, will nicht, dass es bleibt!“ Andererseits: „Wer für alles Neue offen ist, ist nicht ganz dicht.“ So gilt auch im Umgang mit dem „Zeitgeist“: „Prüft alles, und das Gute behaltet.“ (1. Thess 5,21)

Die Rolle der Frau und die Ablehnung der Frauenordination hatte zu Zeiten des Neuen Testaments auch zeitbedingte Gründe. Über Jahrhunderte hin haben Frauen verschiedene Ämter in der Kirche ausgeübt (Äbtissinnen, Diakonissen, Theologinnen). Als sich in Deutschland die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Frauen (bürgerliche Rechte, Bildung) änderten, hat man folgerichtig auch neu über die Rolle der Frau in der Kirche nachgedacht.

Mit den gesellschaftlichen Veränderungen wurden auch in der SELK und ihren Vorgängerkirchen Frauen in der Gemeindeversammlung zugelassen, später mit Stimmrecht versehen. Die Mitarbeit im Kirchenvorstand und als Lektorinnen wurde selbstverständlich, das Berufsfeld der Pastoralreferentin wurde ausgestaltet, Frauen wurden zu Kirchenrätinnen gewählt, das Rektorat im Naëmi-Wilke-Stift oder eine Hochschulprofessur an der Lutherischen Theologischen Hochschule steht ihnen offen. Das empfinden wir heute als selbstverständlich.

1. Was ist vermittelbar?

Gründe für die Ablehnung der Frauenordination werden von vielen innerhalb und außerhalb der Kirche in keiner Weise mehr verstanden. Ohne überzeugende Gründe erscheint es nur als altmodisch oder frauenfeindlich, Frauen allein aufgrund ihres Geschlechtes den Zugang zum Pfarrerberuf zu verweigern. Insofern ist die Ablehnung missionarisch kontraproduktiv und verhindert die Anschlussfähigkeit an den gesellschaftlichen Diskurs.

PRO FRAUENORDINATION

Die Ablehnung der Frauenordination macht eine Kirche nicht „sympathisch“ und ist auch schwer zu vermitteln. Allerdings ist die Frage der Vermittelbarkeit von Glaubensüberzeugungen kein entscheidendes Kriterium für die Sachgemäßheit einer Aussage.

CONTRA FRAUENORDINATION

2. In der Welt, nicht von der Welt?

Unsere Gesellschaft ist sensibel für Geschlechtergerechtigkeit und bei Diskriminierungen von Frauen in Beruf und Familie. Heute wird in allen Bereichen der Gesellschaft auf Gleichberechtigung und Teilhabe der Frauen hingearbeitet. Durch die Weigerung, Frauen zu ordinieren zieht sich die SELK in eine Parallelgesellschaft zurück.

PRO

Kirche kann ihr eigenes Handeln niemals allein an der Meinung und Praxis der Mehrheitsgesellschaft ausrichten, wo Gottes Wille anderes gebietet. Kirche, die Gottes Willen nicht mehr im Hören auf die Hl. Schrift erkennt, wäre immer nur ein „Kind ihrer Zeit“.

CONTRA

3. Grundgesetzkonform?

Auf allen Gebieten arbeiten die Gesetzgebung, die Parteien und die Zivilgesellschaft auf eine tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hin (Staatsziel seit 1994, Art. 3 GG). Kirchen, die keine Frauen ordinieren, stehen nicht auf dem Fundament des Grundgesetzes.

PRO

Gleichzeitig gesteht der Staat den Religionsgemeinschaften zu, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbst zu regeln (Art. 140 GG in Bezug auf Weimarer Reichsverfassung).

CONTRA

4. Diskriminierung?

Kirche kann sich nicht glaubwürdig für die Rechte und Würde von Minderheiten einsetzen, wenn sie wiederum selber in ihrer Organisation 50% der Mitglieder diskriminiert. Wenn eine Kirche keine Frauen ordinert, bringt sie sich selbst um diese Gabe und schließt die Hälfte der Menschen von einer gleichberechtigten Teilhabe aus.

PRO

Dass die Ablehnung der Frauenordination diskriminierend sei, ist nicht intendiert, sondern eine Frage der unterschiedlichen Frauenbilder. Die bloße Behauptung von Diskriminierung beweist noch nicht ihre Existenz, selbst wenn es bei vielen diese Gefühle auslöst. Das Pfarramt ist zuallererst ein Dienstamt und hat nichts mit Gleichberechtigung im weltlichen Sinn zu tun.

CONTRA

5. Kirchengemeinschaft?

Eine Einführung der Frauenordination durch die SELK würde die geistliche Einheit mit ihren Schwester- und Partnerkirchen zerstören und ihnen, wo sie deshalb unter staatlichem Druck stehen, in den Rücken fallen.

CONTRA

Theologisch gehört die Frauenordination oder deren Ablehnung nicht zu den „Kennzeichen der Kirche“. Unterschiedliche kulturelle Kontexte, gesellschaftliche Verhältnisse, politische Haltungen, aber auch Gottesdienstformen u.ä. sollten die Kirchengemeinschaft nicht hindern. Vor allem darf das Bestehen einer Kirchengemeinschaft nicht der ausschlaggebende Grund für die SELK sein, begründete Entscheidungen zu fällen.

PRO

6. Begrenzte Teilhabe?

Ein Teil der Leute, denen die Frauenordination ein wichtiges Anliegen ist, zieht sich aus der Kirche zurück, weil ihr Anliegen keine Berücksichtigung findet. Sie erleben die Kirche als eine Insel, auf der andere Regeln gelten als ‚draußen‘.

PRO

Aktive Mitarbeit von Frauen in verantwortlichen Positionen der Kirche findet bereits statt. Dies kann auch ohne Einführung der Frauenordination noch ausgebaut werden. Wie viele Leute sich wegen einer Einführung der Frauenordination in der SELK zurückzögen, ist eine spekulative Frage, die gleichwohl relevant ist.

CONTRA

7. Ökumene

In ökumenischer Perspektive gehört die überwiegende Mehrheit der Christenheit zu Kirchen, die keine Frauen ordinieren. Der Eindruck, eine Minderheitenposition zu vertreten, ist in Deutschland subjektiv.

CONTRA

Die Mehrheit der evangelischen Kirchen weltweit ordiniert inzwischen Frauen, darunter auch solche, die dem Internationalen Lutherischen Rat (ILC) nahestehen, wie die äthiopische Mekane-Yesus-Kirche. Die Evangelisch-Lutherische Kirche von Australien diskutiert die Frage ebenso intensiv wie die SELK.

In all dem spielt aber immer auch der jeweilige kulturelle Kontext der Kirchen eine Rolle. Und warum sollten die römisch-katholische oder die orthodoxe Kirche gerade in dieser Frage der Maßstab sein?

PRO

8. Machtfrage

Die Frage der Ordination von Frauen ist auch eine unausgesprochene und unreflektierte Machtfrage. Gestaltungsspielräume und Einflussmöglichkeiten hängen auch in der Kirche an bestimmten Hierarchien. Ohne die Ordination sind Frauen von bestimmten Entscheidungsebenen in der Kirche aufgrund ihres Geschlechtes ausgeschlossen, selbst wenn sie theologisch qualifiziert sind. Für Pastoralreferentinnen gibt es in der SELK kaum Planstellen, in den meisten Pfarrkonventen haben sie kein Stimmrecht. So wird durch die Ablehnung der Frauenordination auch Macht von Männern über Frauen gefestigt.

PRO

Frauen haben in der SELK durchaus auf entscheidenden Ebenen Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten, z.B. in Kirchenvorständen, in Bezirksbeiräten, auf Bezirkssynoden, in der Kirchenleitung, auf der Kirchensynode, an der Lutherische Theologischen Hochschule... Dass Bezirkskonvente und Allgemeiner Pfarrkonvent hiervon ausgenommen sind, ist Folge der Unterscheidung zwischen Ordinierten und Nichtordinierten, die die Verfassung der SELK aus theologischen Gründen vorsieht, und mit der eine Entscheidungshoheit in bestimmten Fragen verbunden ist. Es handelt sich nicht um ein Machtinstrument, das Männer bewusst aufrechterhalten und zum Nachteil von Frauen einsetzen. Dass es in guten Ordinationen auch Machtmissbrauch geben kann, ist hingegen unbestritten.

CONTRA

9. Kultureller Kontext

Die Frauenordination ist auch eine kulturelle Frage: Die Ausschließlichkeit des Amtes für Männer ist Ausdruck patriarchaler Kulturen. Jesus und seine Nachfolger und Nachfolgerinnen wollten keine gesellschaftliche Revolution, daher passten sie sich vermutlich im Großen und Ganzen an die gesellschaftlichen Regeln an, die waren patriarchal, und daher muss die Frage auch kulturell differenziert entschieden werden.

PRO

Die Ablehnung der Frauenordination muss kultursensibel vermittelt werden; dennoch dürfen kulturelle Gegebenheiten nicht zu einer Norm werden, die über der Heiligen Schrift steht.

CONTRA

6. Unausgesprochenes?

Im Folgenden finden sich verschiedene Meinungen, die im Kontext der Debatte wahrnehmbar sind.

? Fragen, die ins Gespräch führen, könnten sein:

Wo finden Sie sich wieder, wo nicht? Wovor haben Sie Angst? Was macht Sie wütend?

„Ich habe Angst, dass meine Kinder die Kirche verlassen, wenn sich in dieser Frage nichts bewegt.“	„Ich habe Angst, dass meine Kinder die Kirche verlassen, wenn sich in dieser Frage etwas bewegt.“	„Wenn wir weiterhin Frauen nicht ordinieren, erleben wir einen schleichenden politischen Rechtsruck.“
„Es geht nicht nur um Bibelauslegung und Theologie, sondern es treffen unterschiedliche Weltbilder aufeinander.“	„Wir werden anhand der Bibel nie zu einer Einigung finden.“	„Befürworter der Frauenordination gehen dem linken Zeitgeist auf den Leim.“
„Wenn wir heute Frauen ordinieren, trauen wir morgen gleichgeschlechtliche Paare.“	„Sind wir in unserer Kirche mit all dem, was Frauen heute möglich ist, Pastoralreferentinnen, Kirchenvorsteherinnen, Lektorinnen ... nicht schon viel zu weit gegangen?“	
„Alle Gegner der Frauenordination sind Chauvinisten.“	...	„Wenn wir Frauen ordinieren, verlieren wir ein Alleinstellungsmerkmal für die Existenz unserer Kirche.“
„Die Einführung der Frauenordination wird mit „juristischen“ Tricks versucht.“	„Ist es nicht an der Zeit, das Diskutieren einzustellen und für die notwendigen Mehrheiten auf Kirchensynoden zu sorgen?“	...
...	„Wenn die Frauenordination einmal eingeführt ist, werden die Gegner genötigt, gegen ihr Gewissen zu handeln.“	„Ich hätte nichts gegen die Ordination von Frauen, aber ich habe Angst davor, dass sie die Kirche spaltet.“
„Wir befinden uns in einem echten Dilemma, in der keine Seite mehr gewinnen kann.“	„Die Festung ist ohnehin schon sturmreif geschossen.“	„Die Frauenordination ist auch eine innerkirchliche Machtfrage.“
„Ich möchte nicht zu der Generation in der Kirche gehören, die in dieser Frage ihre Position aufgeben muss.“		„In der unterschiedlichen Antwort auf die Frage nach der Frauenordination sieht man den unterschiedlichen Umgang mit der Hl. Schrift.“
„Ohne Frauenordination werden wir dem Pfarrermangel nicht begegnen können.“	„Haben wir keine anderen Probleme?“	
	„Der Kirche nützt ihre schöne Lehre nichts, wenn sie keiner mehr vertritt.“	...

7. Mögliche Ansätze⁴ zur Weiterführung der Frage der Frauenordination in der SELK

Die Frage der Frauenordination stellt sich zunächst als binäre Frage: Es gibt nur eine Antwort, entweder Ja oder Nein; die SELK führt die Frauenordination ein oder bleibt bei der Ablehnung⁵. Damit stellen sich folgende Alternativen:

- 1 Kirchensynode und Pfarrkonvent treffen eine grundsätzliche Entscheidung mit Bestätigung der jetzt geltenden Ordnung und beenden die offizielle Debatte.
- 2 Kirchensynode und Pfarrkonvent führen die Frauenordination innerhalb der SELK grundsätzlich ein und beenden die offizielle Debatte.

Beides scheint in der gegenwärtigen Situation nicht realistisch. Möglich wäre, diese Situation weiter auszuhalten:

- 3 Synode und Pfarrkonvent verständigen sich auf eine Weiterarbeit bis zum Finden einer Einmütigkeit in dieser Frage.

Diese Situation ist wiederum gerade für die unbefriedigend, die vom Status Quo nicht überzeugt sind. So stellt sich die Frage, ob es weitere mögliche Lösungen gibt. Ein Vorschlag könnte sein:

- 4 Synode und Pfarrkonvent beschließen, dass solche Pfarrbezirke Pfarrerinnen berufen dürfen, die sich mit der notwendigen Mehrheit dafür entscheiden⁶.

Viele können sich nicht vorstellen, dass ein solches Konzept funktioniert. Sie sehen vor allem Probleme beim Gewissensschutz derer, die die Frauenordination ablehnen, und in der Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen auf verschiedenen Ebenen (Pfarrkonvente ...).

Möglich wäre eine strukturelle Lösung:

- 5 Befürwortende und ablehnende Gemeinden trennen sich innerhalb eines Kirchenkörpers organisatorisch⁷.

Sowohl 4. als auch 5. setzen voraus, dass die unterschiedliche Beantwortung der Frage der Frauenordination grundsätzlich nicht als kirchentrennend erachtet wird. Kommen Synode und Pfarrkonvent zu einer anderen Einschätzung, wäre ein weiterer Weg denkbar:

- 6 Die SELK trennt sich „friedlich“ in zwei Kirchenkörper, idealerweise mit Aufrechterhaltung der Allgemeinen Kirchenkasse. Die beiden neuen Kirchen suchen ggf. nach der Einheit mit anderen lutherischen (Frei-) Kirchen (z.B. der ELKiB)⁸.

4 Diese Ansätze berühren sich mit dem Papier der Australischen Partnerkirche LCANZ (Evang.-Lutherische Kirche von Australien und Neuseeland) „Report to the LCANZ on a special meeting of the General Church Board and the College of Bishops on the division within the LCANZ over the ordination of women and men“, wo verschiedene Lösungsansätze (Szenarien) in der Debatte zur Frauenordination diskutiert werden. Im Netz abrufbar im Downloadbereich der SELK- Homepage unter <https://www.selk.de/index.php/weitere-kirchliche-stellungnahmen-orientierungs-und-arbeitshilfen>; letzter Aufruf 9.5.2022.

5 Entspricht LCANZ Scenario 2.

6 So hat beispielsweise der Bund Freier Evangelischer Gemeinden das Problem gelöst; entspricht auch LCANZ Scenario 1a.

7 Entspricht LCANZ Scenario 1b.

8 Entspricht LCANZ Scenario 3; analoge Debatten beim Methodistischen Weltbund zum Thema Homosexualität.

8. Fazit des Arbeitsausschusses

Uns scheint, dass es sich bei der Frage um die Zulässigkeit der Frauenordination nicht allein um ein exegetisches oder biblisches Thema handelt. Wir kamen immer wieder an den Punkt, wo wir das „Dahinterliegende“ berührten und aussprachen: Bei der Diskussion um Bibelstellen, Amtsverständnis, kirchengeschichtliche Einsichten und Anschlussfähigkeit an Ökumene und Gesellschaft stoßen nach unserer Wahrnehmung unterschiedliche „Weltbilder“ aufeinander. Es geht um Lebensentwürfe und welche Denkmodelle und Grundkonzepte uns diesbezüglich kirchlich-theologisch geprägt haben. Die Vorentscheidungen fallen also, lange bevor wir miteinander die Bibel aufschlagen.



Greifbar wurde dies dort, wo ein im eigenen Kontext „unabweisbar“ überzeugendes Argument bei der Gegenseite ins Leere lief, und zwar wechselseitig. Greifbar wurde dies auch, wo wir einmal die oft festgefügtten negativen Bilder für die jeweils andere Position benannten. Die Gegner der Frauenordination bekamen von deren Befürwortern gespiegelt, dass in der Konsequenz ihrer Haltung die Gleichberechtigung aufgehoben werden müsse und eine Männerherrschaft befürwortet werde, wie sie uns vom 18./19. Jahrhundert vor Augen steht. Umgekehrt fürchteten die, die gegen die Frauenordination votieren, eine grundsätzliche Emanzipation von Gottes Wort und das Ende aller verantwortlichen, schriftgebundenen Theologie.

Das ruft dann unmittelbare Emotionalität und – zumindest bei den Gegnern einer Ordination von Frauen – auch Bedenken hervor: „Sind wir in unserer Kirche mit all dem, was Frauen heute möglich ist, Pastoralreferentinnen, Kirchenvorsteherinnen, Lektorinnen ... nicht schon viel zu weit gegangen?“

Auf der anderen Seite beklagen die Befürworter einer Ordination von Frauen, in unserer Kirche immer wieder „bergauf“ argumentieren zu müssen. Die „Machtfrage“ sei von entscheidender Bedeutung: „Ist es nicht an der Zeit, das Diskutieren einzustellen, Befürworterinnen der Frauenordination als Identifikationspersonen aufzustellen und – unter Zurücklassung der Gegenseite – für die notwendigen Mehrheiten auf Kirchensynoden zu sorgen?“

Die Gremien der Kirche haben mit großer Zustimmung unterschieden zwischen der bestehenden offiziellen Lehrentscheidung unserer Kirche – keine Möglichkeit zur Ordination von Frauen – und einer davon abweichenden persönlichen Überzeugung (Lehrmeinung) – die als „gegenwärtig nicht kirchentrennend“ eingeordnet wurde. Das hilft uns als Kirche beieinander zu bleiben. Es handelt sich aber nicht um zwei nebeneinanderstehende Lehren, die beide in unserer Kirche in Geltung sind. Dennoch wird diese Unterscheidung von den Befürwortern einer Ordination von Frauen immer wieder dahingehend interpretiert, als habe die Kirche nicht nur eine ihrer Lehre entgegenstehende Lehrmeinung „gegenwärtig als nicht kirchentrennend“ klassifiziert, sondern die Lehre selbst geändert. Die Unterscheidung von Lehrmeinung und Lehrentscheidung wird aber auch infrage gestellt oder als in der Sache nicht weiterführend bezeichnet.

Greifbar wird dieser „Konflikt der Weltbilder“ auch an der Grundfrage lutherischer Theologie: Was genau bedeutet in unserer Diskussion das „sola scriptura“ und die Überzeugung von der „claritas scripturae“, nämlich, dass die Hl. Schrift allein in Lehrfragen entscheiden soll und die Texte der Hl. Schrift selbst auch die Klarheit haben, das zu bewirken?

Theoretisch können wir das Problem noch gemeinsam beschreiben: Biblische Texte erschließen sich immer nur auf dem Weg der Auslegung. Auslegung ist ein Deutungsakt, der das eigene Vorverständnis notwendig in die Auslegung einträgt und die Behauptung einer „objektiven Schriftauslegung“ ad absurdum führt. Dennoch bleibt uns der Wortlaut des Textes als Bezugspunkt und Korrektiv aller Schriftauslegung gegenüber.

Praktisch gehen hier aber dann die Wege auseinander. Die Befürworter der Frauenordination werden von den Gegnern so wahrgenommen, dass sie in ihrer Argumentation Schriftstellen nicht gelten lassen, weil sie nicht direkt vom heutigen

Pfarramt sprechen und deshalb unzutreffend herangezogen werden. Die Befürworter verweisen auf die wahrnehmbare innerbiblische Vielfalt unterschiedlicher Aussagen zur Sache, die nicht nur selektiv wahrgenommen werden dürfen. Zugleich müsse der Geschichtlichkeit der biblischen Überlieferung und dem heutigen Auslegungsprozess, der seinerseits immer kulturell bedingt bleibt, Rechnung getragen werden. Damit gibt es für sie am Ende keine Schriftstelle, die eine Ordination von Frauen heute noch hindert.

Die, die eine Ordination von Frauen ausschließen, halten an der Relevanz einzelner Schriftstellen fest, da aus ihrer Sicht eine direkte oder indirekte Beziehung zur heutigen Fragestellung besteht. Wenn der Apostel Paulus z.B. 1. Kor 14,34 ordnet, dass die Frauen in den Gemeindeversammlungen schweigen sollen, kann man diese Schriftstelle nicht ignorieren, selbst wenn sie mehr oder anderes meinte, als das „bevollmächtigte Lehren“ von Frauen im Gottesdienst, und auf das „Reden“ überhaupt zu beziehen wäre.

Dieser unterschiedliche Umgang mit Schriftstellen ist in der Debatte immer wieder erlebbar, wird aber selten thematisiert.

Der Allgemeine Pfarrkonvent hatte den Arbeitsausschuss gebeten, „Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen.“ Das impliziert, dass ein „Weiter-so“ in der bisherigen Gesprächs- und Debattenkultur wenig voranbringt.

Wenn der „Atlas Frauenordination“ mit der inneren Haltung, einander zuerst zuzuhören und verstehen zu wollen, gelesen würde, könnte er eine neue Gesprächskultur ermöglichen. Denn je fester ich in meiner Überzeugung bin, umso größer sollte mein Interesse an den Argumentations- und Denkmustern der anderen Seite sein. Ein solcher Umgang miteinander in der Weite der Fragestellungen („Atlas“) und eingedenk der eigenen Irrtumsfähigkeit böte tatsächlich beiden Seiten die Möglichkeit, über Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinauszukommen.

Im Arbeitsausschuss haben wir uns darum bemüht.

Anhang

Dokumentation der Beschlussfassungen der SELK zum Thema und Systematisierung der Begrifflichkeiten Bekenntnisstand – Lehrentscheidungen – Lehrmeinungen⁹

A. Synoden- und Konvent-Beschlussfassungen zur Thematik Ordination von Frauen zum Amt der Kirche

B. Bekenntnisstand – Lehrentscheidungen – Lehrmeinungen
Systematisierung der in der SELK verwendeten Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Frage nach der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche

A. SYNODEN- UND KONVENT-BESCHLUSSFASSUNGEN

a) Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, Allgemeine Synode der Evangelisch-Lutherischen Freikirche und Diözesansynoden und Diözesankirchenkonvente der [alten] Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche:

Annahmen der Grundordnung als Verfassung der SELK (Artikel 26 GO) einschließlich Artikel 7 Absätze 1 und 2: „(1) Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist. (2) Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“ auf der Grundlage einer Vorlage der Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland.

Dr. Gerhard Rost im Auftrag der **Kirchenleitungen Freier Ev.-Luth. Kirchen in Deutschland**, Erläuterungen zum Entwurf für eine Grundordnung der Lutherischen Kirche in Deutschland vom 30. Juni 1970, zu Art. 6 (2) [Wortlaut identisch mit Art. 7 Abs. 2 GO nach Umstellung der Artikel-Folge]:

„Die LKD will sich von der heute weithin geübten Frauenordination in ihrer Grundordnung eindeutig abgrenzen. Sie sieht in der Frauenordination einen Verstoß gegen klare apostolische Weisungen. Dieser Verstoß zeigt nicht nur ein gebrochenes Verhältnis zur Heiligen Schrift an, sondern ist auch unvereinbar mit dem evang.-luth. Verständnis des Pfarramtes als Hirtenamt.“

b) Allgemeiner Pfarrkonvent, Uelzen (1973):

Nachdem die Kirchenleitung ihren Willen geäußert hat, auf der Kirchensynode eine Stellungnahme abzugeben, bei dem Antrag 1 – 300 der Epiphaniengemeinde Bochum-Hamme (Art. 7 Abs. 2 GO entfällt.) zur Tagesordnung überzugehen, da er gegen die Lehre der Heiligen Schrift verstößt, Annahme des Antrags, „diese Stellungnahme der Kirchenleitung vorher allen Empfängern der Synodalakten verbunden mit einer Begründung, warum dieser Antrag gegen die Schrift verstößt, zuzuleiten.“

c) 1. Kirchensynode, Radevormwald (1973):

„Die Synode folgt der Empfehlung der Kirchenleitung in der Vorlage 1 – 301 (aus Vorlage 1 – 301: „Auf Beschluss des Allgemeinen Pfarrkonvents vom 4. Mai 1973 gibt die Kirchen-

⁹ Zitiert wird die Dokumentation „Information der Kirchenleitung für die Zweite Tagung der 14. Kirchensynode 2019/2023 in Rabber“, Synodalpapier 2022 Nr. 350“, in den Teilen A und B, am Schluss ergänzt um dem Beschluss 350.05. der Kirchensynode Rabber am 7.5. 2022 zu einer ergänzenden Recherche zum zweiten Absatz der Dokumentation die Beschlüsse der 2. Kirchensynode, Bochum 1975 betreffend, und einer der indirekten Schlussfolgerung der Recherche widersprechenden Sicht in der Dokumentation der Kirchenleitung Teil C). Diese Texte dann ab Seite 38.

leitung hiermit ihre Stellungnahme zu dem oben genannten Antrag [1 – 300, s. unter b)] bekannt.

Sie lautet wie folgt: Über den ersten Teil des Antrags, der auf „Zulassung der Frauen zum Pfarramt“ abzielt, sollte die Kirchensynode zur Tagesordnung übergehen, da dieser Antrag gegen die Lehre der Heiligen Schrift verstößt.“) und stimmt dem Antrag Niedersachsen Süd zu.“

(Antrag des Kirchenbezirks Niedersachsen Süd: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, innerhalb von 2 Jahren über die Frage der „Gleichberechtigung der Frau“ (Zulassung der Frau zum Pfarramt und sonstige Dienste der Frau in der Gemeinde) eine ausführliche Dokumentation über die Haltung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vorzulegen. Die wichtigen vorliegenden und künftigen Schriftstücke zu diesem Thema sollen veröffentlicht werden, z.B. als Beilage zum Kirchenblatt.“)

d) 2. Kirchensynode, Bochum (1975):¹⁰

„Die Synode hat die von der 1. Kirchensynode angeregte und von einer Kommission der Kirchenleitung erarbeitete Dokumentation über „Dienste der Frau in der Gemeinde“ mit Dankbarkeit zur Kenntnis genommen. Sie empfiehlt allen Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, diese Dokumentation eingehend zu studieren. Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit, wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auch heute nicht möglich ist.

Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, daß die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.

Die Synode stimmt der Kommissionsvorlage ferner darin zu, daß der verantwortliche Dienst der Frau in Gemeinde und Kirche nötig ist und in Zukunft stärker gefördert sowie von bisherigen Beschränkungen befreit werden sollte. Dieser Dienst entspricht dem Willen des Herrn der Kirche und den Nötigungen unserer Zeit.

In ihrer Mehrheit kann die Synode keine theologischen Bedenken dagegen erkennen, den Frauen in der Gemeinde das volle Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen zuzuerkennen und sie in den Kirchenvorstand wählen zu lassen. Sie will sich jedoch mit dieser Stellungnahme nicht zum Herrn über fremde Gewissen machen ...“

e) 8. Allgemeiner Pfarrkonvent, Uelzen (1997):

„Die Frage, ob Lehre und Ordnung einer Kirche orthodox sind, entscheidet sich an der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als dem unfehlbaren Wort Gottes und den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (Artikel 1, 2 der Grundordnung).

Wir halten fest: Artikel 7, 1 und 2 der Grundordnung gelten in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK).

Diese Bestimmung der Grundordnung hat auch durch die Kirchensynode (Bochum 1975) ihre ausdrückliche Bestätigung gefunden: ‘Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit, wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der SELK auch heute nicht möglich ist. Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, daß die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.’

¹⁰ vgl. Fußnote 9, bzw. Anhang ab Seite 38.

Damit ist die Frage nach der Frauenordination in der SELK gültig geregelt. Das ist nach innen und außen zu vertreten. Der Fortgang der Debatte hat dem Rechnung zu tragen.

Dennoch macht schon der Beschluß der 2. Kirchensynode und die Art seines Zustandekommens deutlich, daß innerhalb der SELK unterschiedliche Argumentationsmuster in der Begründung der Ablehnung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche getragen werden können. Diese Spannung im Miteinander hat die SELK ohne Gefährdung ihres Ansatzes und Anspruchs, schrift- und bekenntnisgebundene Kirche lutherischer Konfession zu sein, in ihren Reihen bisher getragen. Der verantwortliche Dienst von Frauen in Gemeinde und Kirche ist nötig und weiter zu fördern (vergleiche Entschließung der 2. Kirchensynode Bochum 1975 und den Hirtenbrief des Bischofs 1994).

Der Allgemeine Pfarrkonvent bittet die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten, eine Aufgabenstellung für die weitere Arbeit an den theologischen Sachfragen im Zusammenhang der Problematik der Ordination von Frauen, wie sie die Theologische Kommission der SELK in der Handreichung „Das Amt der Kirche“ (S.44-46 Punkte 4-6.) benannt hat, zu geben. Er tut das in der Zuversicht, daß die erwähnte Spannung im Miteinander der SELK auch weiterhin getragen und möglichst überwunden werden kann.“

f) 9. Kirchensynode, Farven (1999):

- A. „Die 9. Kirchensynode der SELK macht sich die Entschließung des 8. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK zu Uelzen (02.-06.06.1997) zur Frage der Ordination von Frauen zu eigen, bestätigt diese und beauftragt – im Rahmen der „weitere(n) Arbeit an den theologischen Sachfragen im Zusammenhang mit der Problematik der Ordination von Frauen“ – Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten, ein Arbeitspapier mit Pro- und Contra-Argumenten zu erstellen. Dieses Papier soll allen Gemeinden, Konventen und Synoden zur Beratung zugeleitet werden.
- B. Die Ergebnisse eines daraus folgenden Beratungsprozesses sollen dem 9. Allgemeinen Pfarrkonvent und der 10. Kirchensynode – möglichst zusammen mit den Ergebnissen aus der Arbeit der Theologischen Kommission der SELK zum Thema – zu weiterer Beratung und ggf. Beschlußfassung vorgelegt werden.“

g) 9. Allgemeiner Pfarrkonvent, Oberursel (2001):

„Für die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche muss allein ausschlaggebend sein, ob die biblischen Aussagen eine solche ausschließen oder zulassen. Der biblische Befund wird innerhalb der Pfarrerschaft der SELK nach wie vor widersprüchlich beurteilt.

1. Die einen sehen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen; sie sehen in den Aussagen der Heiligen Schrift hinreichend eindeutige Weisungen, die eine Ordination von Frauen verwehren.
2. Die anderen sehen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund nicht ausgeschlossen. Dies wird unterschiedlich begründet. Einige können in der Heiligen Schrift keine eindeutigen Aussagen erkennen, welche die Ordination von Frauen verwehren. Andere sehen in der Heiligen Schrift hinreichend eindeutige Aussagen, die eine Ordination von Frauen zulassen.

Es ist festzustellen: Artikel 7.1 und 7.2 der Grundordnung gelten in unserer Selbständige Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), wie dies auch durch die 2. Kirchensynode der SELK, Bochum 1975, bestätigt und ausgelegt worden ist.

Widersprüchlich wird bis heute beurteilt, welchen Stellenwert die Beibehaltung oder die Aufgabe des Artikels 7.2 der Grundordnung hat.

Auch wenn es die Geduld vieler in unserer Kirche zu überfordern scheint, bedarf es weiterer intensiver Bemühungen um eine Verständigung über die Wertung des biblischen Befundes. Insbesondere sind hier folgende Themenschwerpunkte zu nennen:

- die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen
- Fragen der Bindung des kirchlichen Amtes an Person und Geschlecht
- Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament.

Die theologische Arbeit geschieht mit dem Ziel, eine Klärung in der Frage der Ordination von Frauen in unserer Kirche vorzubereiten.

Für die Weiterarbeit an diesen Themen sind intensive persönliche Gespräche zwischen den Pfarrern der unterschiedlichen Positionen unerlässlich, die sachlich und in gegenseitiger Achtung geführt werden.

Die Organisation solcher Gespräche obliegt vorrangig dem Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung.

Um eine Weiterarbeit in der nötigen Ruhe zu gewährleisten, legt sich der APK ein Moratorium auf. D. h. die Pfarrer verzichten auf Anträge zum Thema Ordination von Frauen auf dem nächsten APK 2005.“

h) 10. Kirchensynode, Melsungen (2003):

„Die 10. Kirchensynode 2003 bestätigt den Beschluss der 9. Kirchensynode von Farven zur Frage der Ordination von Frauen. Das darin erbetene Pro- und Contra-Papier liegt seit dem Jahr 2000 vor und ist allen Gemeinden, Konventen und Synoden zur Beratung zugeleitet worden.

Angesichts des erkennbaren weiteren Beratungsbedarfs erweitert die 10. Kirchensynode den in der 9. Kirchensynode genannten Zeitrahmen. Dieser Beratungsprozess soll aber bis zum Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 und bis zur Kirchensynode 2011 abgeschlossen sein.

Die 10. Kirchensynode bittet den Allgemeinen Pfarrkonvent erneut, eine Beschlussvorlage zur Frage der Ordination von Frauen zu erarbeiten und diese der Kirchensynode 2011 vorzulegen.

Die 10. Kirchensynode bittet ferner alle Gemeinde und KBZ-Synoden der SELK, die Frage der Frauenordination anhand der Heiligen Schrift und des Pro- und Contra-Papiers zu thematisieren und ggf. Voten abzugeben.

Die 10. Kirchensynode bittet außerdem alle Gemeindeglieder um weitere Geduld und fordert sie auf, sich in den weiteren Beratungsprozess im Sinne dieses Antrags konstruktiv einzubringen.“

i) 11. Allgemeiner Pfarrkonvent, Berlin (2009):

„Der Allgemeine Pfarrkonvent stellt fest:

Seit dem Pro- und Contra-Papier mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aus dem Jahre 2000 ist ein sehr langer und intensiver Beratungsprozess mit Begegnungskonventen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK durchgeführt worden. Damit wurde, was die Pfarrer in der SELK betrifft, ein Beschluss der Kirchensynode 2003 in Melsungen zu dieser Frage umgesetzt.

Außerdem wurde über folgende Jahresthemen theologisch gearbeitet:

1. Amt, Ämter und Dienste in der SELK
2. Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers
3. Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament
4. die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen
5. Damit ist auch einem ausdrücklichen Wunsch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (siehe Rundschreiben des Bischofs vom 15. Mai 2006) entsprochen worden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

1. Die Konvente haben stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen. Der gegenseitige Respekt ist bei Gegnern wie Befürwortern der Frauenordination gewachsen, auch wenn keine Seite von der jeweils anderen theologisch überzeugt werden konnte.
2. Die Beratungen auf dem 11. APK zu diesem Sachverhalt haben gezeigt, dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel ein Antrag auf Änderung des Art. 7 (2) Grundordnung auf dem APK [Antrag 220: „ ... 7,2: Dieses Amt kann Frauen und Männern übertragen werden.“] auch keine Mehrheit gefunden.
3. Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.

Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.

4. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage gesteht der APK seine Ratlosigkeit darüber ein, wie in dieser Frage Einmütigkeit zu erlangen ist. Er vertraut aber auf die Leitung des Heiligen Geistes, der nach der Verheißung des Herrn der Kirche uns in alle Wahrheit leiten wird (Joh.16,13).
In diesem Vertrauen ist weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung erforderlich.
5. Der APK setzt gemäß GeschO APK § 17 einen Ausschuss ein, der bis zum nächsten ordentlichen APK vordringlich folgende Aufgaben hat:
 - Er erstellt eine Dokumentation zum Stand der Einsichten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Diese wird den Gemeinden und den Bezirkssynoden bis zum 31.12.2009 zur Beratung zur Verfügung gestellt (vgl. Beschluss 10. Kirchensynode Melsungen 2003 / APK 230, A. e.).
 - Er dient als Sammelstelle von neuen Einsichten oder Verfahrensvorschlägen in Sachen Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.
 - Er erarbeitet eine Vorlage zur kirchlich-theologischen Einordnung der Frage der Frauenordination, z. B. Gewichtung und Stellenwert der Frauenordination im Verhältnis zur Einheit der Kirche (CA VII).
 - Er berichtet jährlich der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten; er erstellt einen Zwischenbericht für die nächste Kirchensynode 2011 und einen Abschlussbericht für den ordentlichen APK 2013.
6. Der APK bittet die Kirchenleitung dafür Sorge zu tragen, dass in den Kirchenbezirken

die Frage der Frauenordination anhand der Dokumentation gemäß dem Beschluss der Kirchensynode in Melsungen thematisiert wird, so dass gegebenenfalls Voten abgegeben werden können.

Der **Allgemeine Pfarrkonvent (2009) legt der Kirchensynode 2011** folgenden Antrag vor:

Die Kirchensynode macht sich folgende Einsichten des APK zu eigen:

Seit dem Pro- und Contra-Papier mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aus dem Jahre 2000 ist ein sehr langer und intensiver Beratungsprozess mit Begegnungskonventen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK durchgeführt worden. Damit wurde, was die Pfarrer in der SELK betrifft, ein Beschluss der Kirchensynode 2003 in Melsungen zu dieser Frage umgesetzt.

Außerdem wurde über folgende Jahresthemen theologisch gearbeitet:

1. Amt, Ämter und Dienste in der SELK
2. Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers
3. Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament
4. die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen

Damit ist auch einem ausdrücklichen Wunsch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (siehe Rundschreiben des Bischofs vom 15. Mai 2006) entsprochen worden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

1. Die Konvente haben stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen. Der gegenseitige Respekt ist bei Gegnern wie Befürwortern der Frauenordination gewachsen, auch wenn keine Seite von der jeweils anderen theologisch überzeugt werden konnte.
2. Die Beratungen auf dem 11. APK zu diesem Sachverhalt haben gezeigt, dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel ein Antrag auf Änderung des Art. 7 (2) Grundordnung auf dem APK auch keine Mehrheit gefunden.
3. Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtung auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.

Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.

Sie nimmt zur Kenntnis:

1. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage gesteht der APK seine Ratlosigkeit darüber ein, wie in dieser Frage Einmütigkeit zu erlangen ist. Er vertraut aber auf die Leitung des Heiligen Geistes, der nach der Verheißung des Herrn der Kirche uns in alle Wahrheit leiten wird (Joh.16,13). In diesem Vertrauen ist weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung erforderlich.

2. Der APK setzt gemäß GeschO APK § 17 einen Ausschuss ein, der bis zum nächsten ordentlichen APK vordringlich folgende Aufgaben hat:
- Er erstellt eine Dokumentation zum Stand der Einsichten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Diese wird den Gemeinden und den Bezirkssynoden bis zum 31.12.2009 zur Beratung zur Verfügung gestellt (vgl. Beschluss 10. Kirchensynode Melsungen 2003 / APK 230, A. e.).
 - Er dient als Sammelstelle von neuen Einsichten oder Verfahrensvorschlägen in Sachen Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.
 - Er erarbeitet eine Vorlage zur kirchlich-theologischen Einordnung der Frage der Frauenordination, z. B. Gewichtung und Stellenwert der Frauenordination im Verhältnis zur Einheit der Kirche (CA VII).
 - Er berichtet jährlich der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintenden-ten; er erstellt einen Zwischenbericht für die nächste Kirchensynode 2011 und einen Abschlussbericht für den ordentlichen APK 2013.

Der APK bittet die Synode:

Die 12. Kirchensynode wird gebeten, diesen Stand der Einsichten zu respektieren und zu akzeptieren. Der APK bittet die Kirchensynode, zu beraten und zu entscheiden, ob, in welcher Weise und in welchem Zeitrahmen sie zu diesem Thema weiter beraten will.“

k) 12. Kirchensynode, Berlin (2011):

„Die 12. Kirchensynode macht sich die Einsichten des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK (Antrag 450) von 2009 zu eigen:

- Sie würdigt, dass der langjährige Beratungsprozess in der Pfarrerschaft der SELK „stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen“ hat.
- Sie nimmt zur Kenntnis, „dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt“.
- Sie unterstreicht das Ergebnis: „Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus.“

Die 12. Kirchensynode der SELK respektiert und akzeptiert diesen Stand der Einsichten des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents (Antrag 450):

- Sie erkennt an, dass alle Pfarrer der SELK sich an die Heilige Schrift als die maßgebliche Instanz für die Begründung ihrer Haltung in der umstrittenen Frage gebunden wissen.
- Sie gesteht zu, dass die Pfarrer aufgrund dessen ihre – jeweils unterschiedliche – Auffassung des Schriftbefundes und den Stand der theologischen Einsicht für persönlich bindend erachten.
- Sie betont, dass das Vorhandensein verschiedener Antworten auf die Frage nach der biblischen Zulässigkeit der Frauenordination in der SELK derzeit nicht als kirchentrennend erachtet wird.
- Sie setzt darauf, dass uns der Heilige Geist zum einmütigen Verständnis des Schriftbefundes in dieser Sache führen wird.
- Diese Einsichten sollen die Art und Weise des Umgangs miteinander in der Kirche bestimmen.

Die 12. Kirchensynode hält fest, dass die geltende Lehre zur Begründung von Artikel 7 (2) GO-SELK durch die Beschlusslage des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents nicht geändert ist. Es handelt sich daher nicht um eine offene Frage, sondern um eine umstrittene Frage.“

l) 12. Allgemeiner Pfarrkonvent, Berlin (2013):

„Der 12. APK der SELK nimmt die im Konsens verabschiedeten Teile des vom 11. APK (2009) eingesetzten Ausschusses „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ *) insgesamt zustimmend zur Kenntnis. Er nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der Ausschuss zu zwei unterschiedlichen Perspektivformulierungen gekommen ist. Der 12. APK begrüßt besonders die Differenzierungen zwischen „Bekenntnisstand“ (Heilige Schrift und Konkordienbuch von 1580), „Lehrentscheidungen“ und „Lehrmeinungen“.

*) „Dass die Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche eine Lehrfrage darstellt, ist unter uns unumstritten. Gleichfalls ist unstrittig, dass diese Frage im Zusammenhang der Aussagen der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der lutherischen Kirche Beantwortung finden muss. Ebenso herrscht zwischen uns Übereinstimmung, dass die Bestimmung in der Grundordnung (GO) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), Artikel 7 (2) im Sinn einer (impliziten) Lehrentscheidung aufzufassen ist. ...“

Der 12. APK stellt fest, dass Artikel 7 (2) GO-SELK geltendes Recht in der SELK ist. Dabei gilt: Die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist eine theologische Lehrfrage. Gleichwohl gibt es zu dieser Lehrfrage unterschiedliche Lehrmeinungen, die sich jeweils in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und sich ihr gegenüber verpflichtet wissen. Daraus resultiert auf der einen Seite eine Befürwortung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, auf der anderen Seite eine Ablehnung. Obwohl beide Positionen in Gegensatz zueinander stehen, werden sie seit Bestehen der SELK getragen. Der 12. APK bestätigt den Beschluss des 11. APK 2009: „Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.“ Damit gilt dieser Beschluss weiterhin.

Wir vertrauen auf die Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die Heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde. Es ist unsere Hoffnung, dass die Kirche im Hören auf die Heilige Schrift, von diesem Geist Gottes geleitet, eine Lösung in dieser Frage finden wird. Für die Behandlung dieser umstrittenen Frage ist es wünschenswert, Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen.

Im Zuge der Weiterarbeit darf das Gewiss-Sein über den eigenen Standpunkt die Hörbereitschaft für die theologischen Gründe des jeweils anderen nicht aufheben. Das Bewusstsein der eigenen Irrtumsfähigkeit darf dabei ebenso wenig abhandenkommen wie das Streben nach einem glaubwürdig vertretenen Standpunkt.

In diesem Horizont setzt der 12. APK darauf, dass uns künftig auf dem Weg brüderlichen Gesprächs Einmütigkeit in dieser Frage geschenkt werde.“

m) 13. Kirchensynode, Hermannsburg (2015):

„Die 13. Kirchensynode akzeptiert den Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents 2013. Insbesondere teilt die 13. Kirchensynode das Vertrauen „auf die Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die Heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde.“

Deshalb bittet die 13. Kirchensynode den nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent, die wünschenswerte Behandlung dieser Frage fortzusetzen und zu versuchen „eine Lösung in dieser Frage zu finden“ und dabei „Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen“.

Die 13. Kirchensynode bittet den nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent zudem zu prüfen und ein Votum dazu abzugeben, ob folgende Änderung der Grundordnung dem Bekenntnisstand unserer Kirche widerspräche:

„Artikel 7 (2) GO Dieses Amt kann grundsätzlich nur Männern übertragen werden.
Artikel 7 (3) GO (neu) Dieses Amt kann auch einer Frau übertragen werden, wenn deren Tätigkeit allein in Gemeinden / Pfarrbezirken erfolgt, die der Frauenordination ausdrücklich zugestimmt haben.“

n) 13. Allgemeiner Pfarrkonvent, Rehe (2017):

1.) „Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent bekräftigt den in großer Einmütigkeit gefassten Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents (2013) zum Thema „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“.

Er nimmt das Anliegen der 13. Kirchensynode (Antrag 321) und der Verfasser der Anträge 322 (Haupt- und Hilfsantrag) und 322.3 dahingehend auf, vor dem Hintergrund einander widersprechender Lehrmeinungen in dieser Lehrfrage Einmütigkeit voranzubringen und möglichst zu erzielen. Dies entspricht auch der Beschlussfassung des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents: „In diesem Horizont setzt der 12. APK darauf, dass uns künftig auf dem Weg brüderlichen Gesprächs Einmütigkeit in dieser Frage geschenkt werde.“

Er setzt darum nach § 17 GeschO APK einen Ausschuss ein, in der Hoffnung, dass dieser in einem neuen Gesprächsgang in neuer Besetzung auf der Grundlage gemeinsamer Verpflichtetheit gegenüber der HI. Schrift in seiner Arbeit über die bisherigen Ergebnisse und Verfahrensweisen hinausfindet.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er soll – wie es die 13. Kirchensynode erbittet – versuchen, „eine Lösung in dieser Frage zu finden“ und dabei „Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen.“
- Er soll dazu erneut eine Sachdiskussion führen. Dabei soll ergebnisoffen gearbeitet werden.
- Er soll das strukturelle Ungleichgewicht zwischen der in der Kirche verbindlichen Lehrentscheidung und den divergenten Lehrmeinungen, wie es im Antrag 322 (Hauptantrag) zum Ausdruck kommt, berücksichtigen.
- Er soll nach Möglichkeit Angebote zur Beschäftigung mit dem Thema für Gemeinden und Pfarrer entwickeln.

Der Allgemeine Pfarrkonvent geht dabei davon aus, dass sich die Gesprächspartner, entsprechend der Einsicht des 12. APK, – ihrer eigenen „Irrtumsfähigkeit“ bewusst – um Gespräche in gegenseitiger „Hörbereitschaft“ auf die Gründe des jeweils anderen bemühen.

2.) Der 13. APK entsendet in den Arbeitsausschuss „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche 2017“: Pfr. Sebastian Anwand, Prof. Dr. Achim Behrens, Pfr. Johannes Heicke, Pfr. Andreas Otto, Sup. Michael Voigt.

Der Allgemeine Pfarrkonvent empfiehlt dem Ausschuss, nach § 17, 2, Satz 3 der GeschO APK Beraterinnen und Berater hinzuzuziehen, z.B. Pastoralreferentinnen oder auch Theologen, die in anderen beruflichen Zusammenhängen stehen.“

„Angesichts der in der SELK bestehenden Rechts- und Beschlusslage ist die in der Bitte der 13. Kirchensynode enthaltene Frage wie folgt zu beantworten: Die Eröffnung der Möglichkeit zur Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der Selbständigen Evange-

lisch-Lutherischen Kirche (SELK) – und sei es nur ausnahmsweise in einzelnen Gemeinden – stünde:

- im Widerspruch zur gebotenen Einmütigkeit in Lehre und Handeln der Kirche,
- im Gegensatz zu den Lehrentscheidungen, die in der SELK Geltung haben,
- und in deutlichem Kontrast zu den entsprechenden Beschlussfassungen über den Umgang mit unterschiedlichen Lehrmeinungen.“

B. BEKENNTNISSTAND – LEHRENTSCHEIDUNGEN – LEHRMEINUNGEN

Systematisierung der in der SELK verwendeten Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Frage nach der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche

1. Bekenntnisstand der SELK Welche Schriften binden die SELK

2. Auslegung der die SELK bindenden Schriften Was sagen die die SELK bindenden Schriften inhaltlich aus?

2.1. durch (verbindliche) Lehrentscheidungen

2.2. durch (persönliche) Lehrmeinungen

1. Bekenntnisstand der SELK → Art. 1 Abs. 2 Grundordnung

= **Bindung an**

- die **Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments** als an das unfehlbare Wort Gottes und daher
- die **Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche**, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist („quia-Bindung“), **nämlich an**
 - das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis,
 - die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie,
 - die Schmalkaldischen Artikel (einschließlich des Tractatus des potestate ac primatu papae von Melanchthon, 1537),
 - den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und
 - die Konkordienformel

Der Bekenntnisstand ist unveränderbar (→ Art. 25 Abs. 6 Grundordnung¹¹), d.h. das Streichen oder Hinzufügen bindender Schriften unzulässig. Ein anderer Bekenntnisstand wäre nur möglich in einer anderen Kirche.

2. Auslegung der die SELK bindenden Schriften (Heilige Schrift und Bekenntnis)

2.1. durch Lehrentscheidungen:

sind **die SELK bindende Entscheidungen**, die als Auslegung der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der Kirche getroffen wurden

Beschlüsse der Kirchensynode, die Lehrentscheidungen widersprechen, sind ungültig, → Art. 25 Abs. 6 Grundordnung¹².

11 Grundordnung Art. 25 Abs. 6 „Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden. Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.“

12 s. Fußnote 13

Die Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist eine theologische Lehrfrage, die durch Auslegung der Aussagen der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses zu beantworten ist. Die Aufnahme von Art. 7 Abs. 2 („Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“) in die dem Kirchen-Zusammenschluss zur SELK zugrundeliegende Grundordnung stellt eine (implizite) Lehrentscheidung dar. (→ Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents [2013] in Verbindung mit den in Bezug genommenen, im Konsens verabschiedeten Teilen der Vorlage des APK-Ausschusses „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ und Beschlussfassung der 13. Kirchensynode [2015]; Erläuterungen OKR Dr. Gerhard Rost im Auftrag der Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland vom 30. Juni 1970 zu Art. 6 Abs. 2 des Grundordnungs-Entwurfs [→ = Art. 7 Abs. 2 der Grundordnung])

Die Lehrentscheidung wurde durch die Beschlussfassungen des Allgemeinen Pfarrkonvents von Uelzen (1973) und der 1. Kirchensynode in Radevormwald (1973) bestätigt.

Die geltende Lehre der Kirche, wonach eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist, wurde bisher nicht geändert und bindet deshalb die Kirche nach wie vor. Für eine Lehrveränderung fehlt es bereits an einem abändernden Lehrbeschluss des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte (→ Grundordnung Art. 24 Abs. 3 Buchstabe b)¹³ in Verbindung mit Art. 25 Abs. 5 Buchstabe b)¹⁴).

2.2. durch Lehrmeinungen:

= aus der Auslegung der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der Kirche gewonnene **(persönliche) theologische Überzeugungen**

Zur Frage nach der Zulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche gibt es theologische Überzeugungen, die sich jeweils in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und zu einander widersprechenden Ergebnissen kommen.

„Im Zuge der Weiterarbeit [an dieser Auslegungsfrage] darf das Gewiss-Sein über den eigenen Standpunkt die Hörbereitschaft für die theologischen Gründe des jeweils anderen nicht aufheben. Das Bewusstsein der eigenen Irrtumsfähigkeit darf dabei ebenso wenig abhandenkommen wie das Streben nach einem glaubwürdig vertretenen Standpunkt.“ (→ Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents [2013], s.o.)

Das Vorhandensein der unterschiedlichen Positionen innerhalb der SELK wird „derzeit nicht als kirchentrennend erachtet“. Die Kirche vertraut auf die „Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die Heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde“. Sie setzt darauf, dass ihr im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift, von diesem Geist Gottes geleitet, „Einmütigkeit“ in dieser Lehrfrage geschenkt wird. Ein von dem 13. Allgemeinen Pfarrkonvent (2017) eingesetzter Ausschuss arbeitet hierzu in einem neuen Gesprächsgang und in neuer Besetzung. (Beschlüsse des 11., 12. und 13. Allgemeinen Pfarrkonvents [2009, 2013 und 2017] sowie der 12. und 13. Kirchensynode [2011 und 2015])

13 Grundordnung Art. 24 („Der Allgemeine Pfarrkonvent“) Abs. 3 (Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonvents) Buchstabe b) „über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen.“

14 Grundordnung Art. 25 („Die Kirchensynode“) Abs. 5 (Aufgaben der Kirchensynode) Buchstabe b): „Über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen;“

BESCHLUSSFASSUNG DER ZWEITEN TAGUNG DER 14. KIRCHENSYNODE RABBER 2022

Die Zweite Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 hat beschlossen:

„Zur Darstellung der Kirchenleitung ‚Synoden- und Konvent-Beschlussfassungen zur Thematik Ordination von Frauen zu Amt der Kirche‘ (Ordnungsnummer 350) ergänzt die 14. Kirchensynode mit ihrer zweiten Tagung in Rabber dokumentierend zum zweiten Absatz A) Buchstabe d), betrifft die Beschlussfassung der 2. Kirchensynode, Bochum, 1975, folgende Recherche:

„Im Verlauf der Diskussion um den Dienst von Frauen in der Kirche wird im Protokoll vom 17. Juni der 2. Kirchensynode 1975 in Bochum aber auch vermerkt: ‚Herr Bischof Dr. Rost begründet die Vorlage des Erklärungsentwurfs zum Dienst der Frau in der Gemeinde. Nach ausführlicher Debatte wird die beiliegende Fassung (Anlage 1) einstimmig angenommen und besonders in den beiden Worten „nicht möglich“ im 1. Absatz ergeben sich Erklärungen von verschiedenen Pastoren. Das Problem des theologischen Dissensus wird von beiden Seiten gegeben. Es wird einmütig der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der Dissensus überwunden wird. Mit der einstimmigen Annahme wird der entsprechende Beschluss vom Sonntagabend aufgehoben.‘

Dieser Beschluss am Sonntagabend, der mit 4 Gegenstimmen und mit 3 Enthaltungen angenommen wurde, lautete: „Die Aussagen des Neuen Testamentes geben der Kirche auch heute keine Freiheit, Frauen den Weg zum gemeindeleitenden Pfarramt, zum Hirtenamt zu eröffnen. (400 – 00E 1)“

C. ÜBERPRÜFUNG DER INFORMATION DER KIRCHENLEITUNG AN DIE 14. KIRCHENSYNODE

(Synodalpapier 2022 Nr. 350) über „Synoden- und Konvent-Beschlussfassungen zur Thematik Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ...“ aufgrund der Bitte der 14. Kirchensynode (Beschluss gemäß Antrag 350.01 in der während der 22. Sitzungsperiode geänderten Fassung | s. Synodalunterlage 350.01)

1. Begründung des Antragstellers:

Der Antragsteller von Antrag 350.01 führt in seiner Begründung aus, in Vorlage 350 fehle die Information, dass die 2. Kirchensynode in Bochum am 15. Juni 1975 nachfolgenden, die Kirche bindenden Lehrentscheidungen beschlossen und diese Lehrentscheidungen bereits zwei Tage später wieder aufgehoben habe:

„Die Aussagen des Neuen Testamentes geben der Kirche auch heute keine Freiheit, Frauen den Weg zum gemeindeleitenden Pfarramt, zum Hirtenamt zu eröffnen. (400–00E 1)“

(Annahme bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen)

2. Sachverhalt:

Die 2. Kirchensynode der SELK beschäftigte sich mit dem Thema Stellung der Frau in der Gemeinde.

Sie hatte am Sonntagabend, den 15. Juni 1975, zunächst den unter 1. dargestellten Beschluss zu einem Teilaspekt des Themas (Ordination von Frauen zum Amt der Kirche) gefasst. Zu weiteren Teilaspekten des Themas (Stimmrecht von Frauen in Gemeindeversammlungen ...) wurde aus zeitlichen Gründen an diesem Abend des dritten Sitzungstags durch die Synode kein Beschluss in der Sache gefasst. Vielmehr wurde die Debatte unterbrochen und dem Bischof Zeit zur Erstellung einer abstimmungsreifen Vorlage gegeben.

Am fünften Sitzungstag, dem 17. Juni 1975, fasste die 2. Kirchensynode der SELK dann den in die Vorlage 350 der Kirchenleitung aufgenommenen Beschluss, der nicht allein zu den zuvor vertagten Aspekten Stellung bezieht, sondern sich auch zur Thematik einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche positioniert:

„Die Synode hat die von der 1. Kirchensynode angeregte und von einer Kommission der Kirchenleitung erarbeitete Dokumentation über „Dienste der Frau in der Gemeinde“ mit Dankbarkeit zur Kenntnis genommen. Sie empfiehlt allen Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, diese Dokumentation eingehend zu studieren.

Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit, wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auch heute nicht möglich ist.

Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, dass die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.

Die Synode stimmt der Kommissionsvorlage ferner darin zu, daß der verantwortliche Dienst der Frau in Gemeinde und Kirche nötig ist und in Zukunft stärker gefördert sowie von bisherigen Beschränkungen befreit werden sollte. Dieser Dienst entspricht dem Willen des Herrn der Kirche und den Nötigungen unserer Zeit.

In ihrer Mehrheit kann die Synode keine theologischen Bedenken dagegen erkennen, den Frauen in der Gemeinde das volle Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen zuzuerkennen und sie in den Kirchenvorstand wählen zu lassen. Sie will sich jedoch mit dieser Stellungnahme nicht zum Herrn über fremde Gewissen machen. ...“ (einstimmige Annahme)

Im Protokoll der 2. Kirchensynode wurde festgehalten, dass mit der einstimmigen Annahme dieses Beschlusses vom 17. Juni 1975 der entsprechende Beschluss vom Sonntagabend [15. Juni 1975] aufgehoben wird.

3. Verhältnis der beiden Synoden-Beschlüsse zueinander:

Der ausschließlich den Aspekt der Frauenordination (FO) betreffende Beschluss der 2. Kirchensynode vom 15. Juni 1975 wurde nicht ersatzlos aufgehoben. Er wurde vielmehr am 17. Juni 1975 nach abschließender Beratung von dieser Synode ersetzt durch einen (erneuten) Beschluss zum Aspekt der Frauenordination (als Teil eines weiteren Aspektes beinhaltenden „Gesamt-Beschlusses“).

Im Vergleich zum vorangegangenen Beschlusstext wurde – unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Kommissionsarbeit – neu formuliert und dabei inhaltlich die Positionierung des ersetzten Beschlusses zur FO-Lehrfrage beibehalten. Die 2. Kirchensynode ergänzte in dem späteren Beschlusstext ihre Stellungnahme um die Angabe, dass die Schriftauslegung der Überzeugung der überwiegenden Mehrheit in der Synode entspricht (vgl. aus erster Beschlussfassung bekanntes Stimmenverhältnis) und um ihr ausdrückliches einmütiges Bekenntnis zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit.

4. Relevanz der aufgehobenen Beschlussfassung vom 15. Juni 1975 für die „Information der Kirchenleitung“ (Vorlage 350):

a) Die Kirchenleitung hat in Abschnitt A. d) ihres Informationspapiers die nach abschließender Beratung erfolgte „endgültige“ Beschlussfassung der 2. Kirchensynode zur FO-Thematik aufgenommen, ohne deren Genese darzustellen durch zusätzliche Wiedergabe der aufgehobenen ersten Beschlussfassung dieser Synode vom 15. Juni 1975.

Der aufgehobene Beschluss ist ohne Relevanz für eine Information über die Beschlussfassung der 2. Kirchensynode, weil diese Kirchensynode inhaltlich ihre Positionierung aus diesem ersten Beschluss mit dessen Aufhebung nicht etwa aufgegeben, sondern vielmehr in ihrem „endgültigen“ Beschluss beibehalten hat. Die zusätzliche Wiedergabe der aufgehobenen ersten Beschlussfassung zur FO-Lehrfrage ist für eine zutreffende Information in Abschnitt A. des (ohnehin bereits umfangreichen!) Informationspapiers nicht erforderlich.

b) Die Genese des in Abschnitt A. d) der Vorlage 350 zitierten Beschlusses der 2. Kirchensynode ist auch ohne Bedeutung für die Ausführungen in Abschnitt B. dieser Vorlage.

Für die Positionierung der 2. Kirchensynode in ihrer ersten Beschlussfassung (vom 15. Juni 1975) gilt dasselbe wie für ihre „endgültige“ Beschlussfassung (vom 17. Juni 1975), nämlich dass sie inhaltlich nicht im Widerspruch zur Lehre der Kirche steht, nach der eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist. Vielmehr stimmt die Beurteilung des Schriftbefundes auch in dem aufgehobenen ersten Beschluss mit der Lehre der Kirche überein.

Im Übrigen kann ein Beschluss der Kirchensynode allein – unabhängig von der darin enthaltenen Positionierung zur Lehrfrage – keine die Kirche bindende Lehrentscheidung sein (Art. 24 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 25 Abs. 5 lit. b der Grundordnung der SELK).

Für den gesamten Abschnitt B. der Vorlage 350 sind daher der frühere Beschluss der 2. Kirchensynode und seine Aufhebung durch den ihn ersetzenden späteren Beschluss dieser Synode ohne Relevanz. Insbesondere ist nach wie vor zutreffend: „Die geltende Lehre der Kirche, wonach eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist, wurde bisher nicht geändert und bindet deshalb die Kirche nach wie vor. Für eine Lehrveränderung fehlt es bereits an einem abändernden Lehrbeschluss des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte (Art. 24 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 25 Abs. 5 lit. b Grundordnung).“

5. Fazit:

Die Kirchenleitung sieht nach Überprüfung des in der Begründung zu Antrag 350.01 dargestellten Sachverhalts keinen Änderungsbedarf für ihr Informationspapier 350 (A und B).

Impressum



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Schopenhauerstraße 7 | 30625 Hannover

Herausgegeben vom 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) - Hofgeismar 2022

Der Nachdruck auch von Auszügen, sowie die Darstellung und Verbreitung in anderen Medien bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der SELK.

Layout: Fabian Schlichting | 22397 Hamburg

Bibelzitate: Lutherbibel, revidiert 2017, © 2016 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart

Eine autorisierte PDF-Datei dieses „Atlas Frauenordination“ ist auf der Homepage der SELK eingestellt.

